Die Abgaben an den Bischof
bzw. Archidiakon
in der Diözese Konstanz
bis zum 14. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen philosophischen Fakultät

der

Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Alois Ott

aus Bronnen, O.-A. Laupheim.

Freiburg i. Br.
Charitas-Druckerei.
1907.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552713_0073

Die Abgaben an den Bischof

bzw. Archidiakon

in der Diözese Konstanz

bis zum 14. Jahrhundert.

Die Abgaben an den Bischof
bzw. Archidiakon
in der Diözese Konstanz
bis zum 14. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen philosophischen Fakultät

der

Universität zu Tübingen

ACAD. LOCO BAT. BIBL.

vorgelegt von

Alois Ott

aus Bronnen, O.-A. Laupheim.

Freiburg i. Br.
Charitas-Druckerei.
1907.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. W. Goetz.

16. Mai 1907.

Die Seiten 22—73 sind ein Separatabdruck aus dem Freiburger Diözesan-Archiv N. F. Bd. VIII, Jahrg. 1907.

Herrn Geh. Hofrat

Professor Dr. v. Below

in Freiburg i. Br.

in

Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet.

Inhaltsangabe.

Seite

Vorbemerkung 8

Quellen und Hilfsmittel 9

Einleitung. Entstehung, Ausdehnung und Einteilung des Bistums Konstanz 13
Entstehung (S. 13). — Ausdehnung (S. 15). — Einteilung (S. 16).

I. Kapitel. Die Entwicklung der an die Bischöfe bzw. Archidiakonen zu entrichtenden Abgaben mit spezieller Berücksichtigung der Diözese Konstanz 22
Innere Entwicklung (S. 25). — Äußere (chronologische) Entwicklung; die ältesten und hauptsächlichsten Zeugnisse (S. 28).

II. Kapitel. Die Steuernatur der Abgaben 38
Öffentlich-rechtliche (kirchenrechtliche) Natur (S. 38). — Bischöfliche bzw. archidiakonale Abgaben (S. 41). — Der Rechtstitel der Steuerherren (S. 45).

III. Kapitel. Art der Abgaben 50

IV. Kapitel. Die Ausdehnung der Abgaben. Befreiungen . 52

V. Kapitel. Der Geschäftsgang 55
Die Auflage: Vornahme (S. 55). — Inhalt und Höhe (S. 57). — Termin (S. 59).
Die Erhebung: Vornahme (S. 60). — Inhalt und Höhe (S. 63). — Termin (S. 64).

VI. Kapitel. Ablieferung und Verwendung der Abgaben . 66

Appendix 68

Lebenslauf 75

Vorbemerkung.

Während die letzten Jahrzehnte eine Reihe von Arbeiten über das päpstliche und landesherrliche Finanz- und Steuerwesen im Mittelalter gebracht haben[1], fehlt noch bis zur Stunde eine entsprechende Sonderdarstellung der spezifisch bischöflichen Einkünfte, d. h. der Abgaben, die seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts vor allem die Geistlichkeit an ihren Bischof zu entrichten verpflichtet war.

Vorliegende Abhandlung, welche ihre Entstehung der Anregung von Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. v. Below verdankt, konnte sich somit als ein erster Versuch auf einem noch unbebauten Gebiete an keine direkt vorbildliche und wegweisende Darstellung halten. Dieser Mangel einer Spezialliteratur war für den Verfasser um so fühlbarer, als es auch mit den ihm zugänglichen Quellen verhältnismäßig schlecht bestellt war. Die (bisher bekannten) Beschlüsse der Konstanzer Diözesansynoden, die sich doch sicherlich auch mit den bischöflichen Steuern in eingehenderer, allgemeiner Weise befaßt haben, enthalten beinahe nichts über diesen Gegenstand. Ebenso ist es sehr wenig, was an einschlägigem Material über einzelne Klöster und Pfarreien zu Gebote stand. Ein Synodicon und Monasticon Constanciense könnte daher auch der Finanzhistoriker nur begrüßen[2]. Die reichste Ausbeute boten noch einige amtliche Listen des erzbischöflichen Archivs zu Freiburg i. Br. Soweit sie bereits ediert vorlagen[3], waren sie zunächst freilich ein Rätsel. Ihre Interpretation durch den Herausgeber enthüllte es nicht nur nicht, sondern rief selbst noch neue Fragen und Unklarheiten hervor und zwang deshalb, an Ort und Stelle persönlich von den Handschriften Einsicht zu nehmen und womöglich andere Manuskripte zur Erläuterung und Ergänzung beizuziehen. Die archivalischen Forschungen waren mit Erfolg gekrönt; sie bestätigten in der Hauptsache die Vermutungen, zu denen bereits innere Kriterien geführt hatten.

---

[1] Erinnert sei hier nur an die Untersuchungen von K. Zeumer, G. v. Below, J. Metzen und V. Ernst über das landesherrliche; an die von A. Gottlob, F. Fabre, Kirsch, Göller, Ch. Samaran und G. Mollat über das päpstliche Finanzwesen. [2] Die Konstanzer Synodalstatuten zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zu machen, war die Absicht von Prof. Holder in Freiburg i. d. Schw. Infolge seines frühen Todes kam die Ausführung leider nicht zustande. Dafür veröffentlicht K. Brehm in seinem Aufsatze „Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters" (Diözesanarchiv von Schwaben, XXII [1904]) die Synodalstatuten der Bischöfe Marquard von Randegg (aus dem Jahre 1407), Friedrich von Zollern (aus dem Jahre 1435) und Heinrich von Hewen (aus den Jahren 1438 und 1441); s. Karl Rieder, Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1904 und 1905, Freib. Diöz.-Archiv N.F. VII (1906), 313 f. [3] Freib. Diöz.-Archiv IV, 1 ff. und V, 1 ff.

Quellen und Hilfsmittel.

I. Quellen.

a) Ungedruckte (aus dem erzbischöflichen Archiv in Freiburg i. Br.).

Registrum Auenstetter (Primi fructus 1414—1421).

Ein mit „Marce imposite seu imponende" beginnendes Register des Dekanats Linzgau aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. (Den ersten Teil desselben hat bereits Dekan Haid herausgegeben [Freib. Diöz.-Archiv V, 112—116]. Der Rest wird dieser Abhandlung als Appendix [zitiert App.] beigegeben.)

Rotulus Consolationum et Bannalium Domini Christophori Goltther et Joannis Frick Camerariorum Capituli Lintzgou 1524—1539.

Konsolationsregister von 1619.

Konsolationsregister von 1620.

Faszikel „Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Kapitel (Dekanat) Stühlingen: Die Konsolations- resp. heilige Ölgebühren vom Jahre 1838 bis 1844"; zitiert als Faszikel I.

Faszikel „Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Dekanat Linzgau: Bannalgebühren der Kapitelskasse. Vol. beginnend 1833, geschlossen 1906": zitiert als Faszikel II.

b) Gedruckte.

Bader, Urkunden und Regesten der Stadt Villingen. Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins VIII, 1857.

Baumann, L., Urkunden von Stiftern und Städten am Bodensee. Ztschr. f. G. O.-Rh. XXVII (1875) und XXVIII (1876).

Brehm, K., Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters. Diözesanarchiv von Schwaben XXII (1904) und XXIII (1905).

Brunner, K., Die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1294 bis 1496). Ztschr. f. G. O.-Rh. N. F. XIII (1898), m. 1 ff.

Haid, W., Liber decimationis cleri Constanciensis pro Papa de anno 1275. Freib. D.-A. I (1865), 1 ff

— Liber tax. quartarum et bannalium in dioecesi Constanciensi de anno 1324. Freib. D.-A. IV (1869), 1 ff.

— Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in dioecesi Constanciensi de anno 1353 und Liber marcarum. Freib. D.-A. V (1870), 1 ff.

Jaffé, Ph., Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad a. 1198 ed. II (v. Loewenfeld, Kaltenbrunner, Ewald) 1885 bis 1888.

Marmon, J. F. N., Die Konstanzer Bistumschronik von Schulthaiß. Freib. D.-A. VIII (1874), 1 ff.

Neugart, P. Tr., Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae et Transiuranae intra fines dioecesis Constanciensis. 2 Bde. St. Blasien 1795.

Potthast, A., Regesta pontificum Romanorum ab anno 1198—1304. 1874/75.

Quellen zur Schweizer Geschichte. Herausgegeben von der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz XV, 2. Teil. Basel 1904.

Regesta episcoporum Constanciensium. 2 Bde. 1. Bd. bearbeitet von P. Ladewig, Innsbruck 1895; 2. Bd. bearbeitet von A. Cartellieri-Rieder, Innsbruck 1905; zitiert R. E. C. nach Nummern.

Ringholz, P. Odilo, Das Urbar und Rechenbuch der Abtei Einsiedeln aus dem 14. Jahrhundert. Geschichtsfreund 5 Orte XLVII (1892).

Thommen, R., Eine bischöfliche Steuer in der Diözese Konstanz im Jahre 1379: Festgaben für Büdinger. Innsbruck 1898.

v. Weech, Fr., Cod. dipl. Salemitanus. 3 Bde. Karlsruhe 1883 ff.

Württembergisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem kgl. Staatsarchiv in Stuttgart. Stuttg. 1849 ff.

II. Hilfsmittel.

Arx, Ildefons, Geschichte von St. Gallen. II.

Baumann, F. L., Geschichte des Allgäus. 3 Bde. 1892/95.

— Die Territorien des Seekreises 1800 (mit Karte). Bad. Neujahrsbl. 1894.

Below, G. v., Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg. Ztschr. d. Bergischen Geschichtsvereins XXVI, XXVIII, XXIX.

Curschmann, Fritz, Diözese Brandenburg. Leipzig 1906.

Eheberg, Art. „Steuern" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von J. Konrad, W. Lexis, L. Elster und Edg. Loening. 2. Aufl. VI (Jena 1901), 1106 ff.

Ernst, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg. Württbg. Jahrbücher 1904, S. 55 ff.

Faßbind, Thomas, Das christliche Schwyz. 1. Bd. 1. H. Schwyz 1832.

Funk, Fr. X., Lehrbuch der Kirchengeschichte. 4. Aufl. 1902.

Geier, Fritz, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau. Stuttg. 1905. (U. Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 16. u. 17. Heft.)

Gutmann, Franz, Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechts. Straßburg 1906.

Hauber, Die Stellungnahme der Orden und Stifter des Bistums Konstanz im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie. Württbg. Vierteljahrshefte N. F. XV (1906), H. 2, S. 284 ff.

Hefele, C. J., Geschichte der Einführung des Christentums im südwestlichen Deutschland. 1837.

Hergenröther, Ph., Art. „Kirchliche Abgaben" in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. I (1882), S. 75 ff.

Hergenröther-Hollweck, Lehrb. des Kirchenrechts. Freiburg i. B. 1905.

Hollweck, Jos., Das Testament der Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht. Mainz 1901.

Hottinger, Joh. Jak., Helvetische Kirchengeschichte. Bd. 1 u. 2. Zürich 1698 und 1708.

Inama-Sternegg, K. Th. v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3. Bd. 2. T. Leipzig 1901.

Keller, Fr., Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. u. 15. Jahrh. Freib. D.-A. XXX (1902), 1 ff.

Knöpfler, Al., Art. „Siegel" in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. XI (1899), 282 ff.

Kraaz, Walter, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrh. Leipziger Diss. 1905.

Marmon, J., Zur Geschichte des Bistums Konstanz. Freib. D.-A. XI (1877), 306 ff.

v. Mejer † (Friedberg), Art. „Kirchliche Abgaben" in Herzog-Haucks Real-Enzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, I (Leipzig 1896), 92 ff.

Mone, Fr. J., Über das Steuerwesen vom 14.—18. Jahrhundert. Ztschr. f. G. O.-Rh. VI (1855), 1 ff.

Moser, J. J., Staatsrecht des Fürstlichen Hochstiffts Costenz wie auch der Fürstl. Abtey Reichenau. Leipzig 1740.

Müller, J., Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat. Stuttg. 1905. (U. Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. 15. Heft.)

Neugart-Mone, Episcopatus Constanciensis I, 1803—1862.

Rüscheler, A., Die Gotteshäuser der Schweiz. II. Zürich 1867.

Phillips, G., Kirchenrecht VII[1] (Regensburg 1869) und VII[2] (Regensburg 1872).

Poinsignon, H., Kurze Münzgeschichte von Konstanz in Verbindung mit der der benachbarten Städte, Gebiete und Länder. Konstanz 1870.

Pupikofer, J. A., Geschichte der alten Grafschaft Thurgau, I. 2. Ausg. Frauenfeld 1886.

Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts. 8. Aufl. Leipzig 1886.

Rieder, K., Beitrag zu den wirtschaftlichen und kirchlichen Zuständen in der Diözese Konstanz in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Freib. D.-A. N.F. II, 245—255.

Rohrer, F., Archidiakonen und Kommissarien im Bistum Konstanz. Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. IV (1882—1885), 16 ff.

Ruppert, Ph., Die Chroniken der Stadt Konstanz. 1891.

Sägmüller, J. B., Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. Freiburg 1900 ff.
Schneller, Jos., Das ehemalige Luzerner- und Vierwaldstätterkapitel und seine älteren Briefschaften. Geschichtsfreund 5 Orte XXIV (1869), 1 ff.
Segesser, Ant. Phil., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 2. Bd. Luzern 1854.
Sevin, Hermann, Der erste Bischof von Konstanz. Überlingen 1905.
Stälin, Chr. Fr. v., Wirtembergische Geschichte. 1841 ff.
Stutz, U., Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. 1. Bd., I. T. Berlin 1895.
— Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich germanischen Kirchenrechts. 1895.
— Art. „Kirchenrecht" in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, II (1904).
Thudichum, Fr., Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speier, Worms nach ihrer alten Einteilung in Archidiakonate ... (Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte. 1. Bd., 2. H. Tübingen 1906.)
Trouillat, J. et Vautrey, L., Monuments de l'Histoire de l'Ancien Evêché de Bale V. Porrentruy 1867.
Werkmann, L., Historisch-Statistisches über das Dekanat Neuenburg i. B. bis 1556. Freib. D.-A. VI (1871), 159 ff.
Werminghoff, Alb., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I. Hannover u. Leipzig 1905.
Württembergische Kirchengeschichte. Herausgegeben vom Calwer Verlagsverein. Calw und Stuttgart 1893.

Einleitung.

Soll die nachfolgende Untersuchung nicht einem Bilde ohne Rahmen gleichen, so bedarf sie einiger chronologisch-topographischer Vorbemerkungen. Diesen natürlichen Rahmen zu liefern ist Aufgabe und Zweck unserer Einleitung. Sie hat näherhin im Interesse der Übersichtlichkeit und Klarheit das Nötigste über Entstehung, Ausdehnung und Einteilung der Diözese Konstanz mitzuteilen. Vollständigkeit will und kann naturgemäß hiebei nicht erstrebt werden.

Die Anfänge des altehrwürdigen Bistums[1] Konstanz sind in einen undurchdringlichen Schleier gehüllt. Historisch steht nur fest, daß der Bischofssitz ursprünglich in Vindonissa (Windisch im Kanton Aargau am Zusammenfluß der Aar, Reuß und Limmat) war und von hier noch im sechsten Jahrhundert nach Konstanz verlegt wurde[2].

Seine Erhebung zur Bischofsstadt verdankt Konstanz zweifelsohne seiner günstigen Lage am Bodensee, die es zu einem vorteilhaften Stützpunkt für die Missionierung der umliegenden Gebiete

[1] Moser (Staatsrecht des Fürstlichen Hochstiffts Costanz wie auch der Fürstl. Abtey Reichenau S. 2) rechnet unter die Vorzüge des Konstanzer Hochstifts auch sein hohes Alter. [2] Hefele, Geschichte der Einführung des Christentums im südwestlichen Deutschland S. 12 ff. Funk, Lehrbuch der Kirchengeschichte S. 211. Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz S. 416 f. Vgl. die ersten Nummern der Konstanzer Bischofsregesten (an die sich auch Ruppert gehalten). Der Stand der Frage nach der Entstehung des Konstanzer Bistums ist auch durch die Arbeit Sevins nicht verändert worden. Einen Sidonius, der nach Sevin „der erste Bischof von Konstanz" gewesen sein soll, weist die Reihe der Konstanzer Bischöfe allerdings auf, aber nicht an erster, sondern an zwölfter bzw., wenn wir von der Windisch-Periode absehen, an siebter Stelle (s. Ruppert a. a. O. S. 418). Zu diesem historischen Machwerk vgl. Literarische Rundschau für das katholische Deutschland 1906, Nr. 10, S. 465 f. Freib. D.-A. N.F. VII (1906), 274.

gestaltete. Indes mochte dieses oder jenes das treibende Motiv dieser Tat gewesen sein, die Geschichte der folgenden Jahrhunderte rechtfertigte sie jedenfalls vollauf. Das nunmehrige Bistum Konstanz gewann so rasch an Umfang, daß es um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bereits eines der größten, wenn nicht überhaupt das größte war[1] und daher das Attribut „amplissima" durchaus verdiente, das das Mittelalter in seiner Vorliebe für Charakterisierung von Nationen, Städten und Personen ihm gab[2]. Sein Flächeninhalt betrug in der Zeit der Reformation etwa 800 Quadratmeilen. Es erstreckte sich vom St. Gotthard bis in die Nähe von Stuttgart (ungefähr dreißig deutsche Meilen) und vom Rhein bis zur Iller (etwa zwanzig deutsche Meilen)[3]. Die Grenze zog sich vom St. Gotthard nach Nordosten, das Quellengebiet des Rheins sowie den Wallensee dem Bistum Chur zuteilend. Vom Wallensee ab nahm sie eine stark östliche Richtung (unterhalb des Zusammenflusses von Ill und Rhein den letzteren überschreitend) bis zu den Illerquellen, um nun dem Lauf der Iller zu folgen bis zur ihrer Mündung in die Donau bei Ulm[4]. Von da ab ging sie zuerst ein wenig nach Westen, dann, Geislingen einbeziehend, wieder nach Nord-Osten bis in die Gegend zwischen Göppingen und Heidenheim, wandte sich darauf zwischen Göppingen, Eßlingen, Waiblingen, Ludwigsburg einerseits und Gmünd, Lorch, Schorndorf, Marbach anderseits gegen Nordosten bis Asperg und von da südwestlich über den Schwarzwald, Stuttgart, Böblingen, Herrenberg, Nagold, Horb, Alpirsbach, Wolfach, Elzach, Freiburg noch einschließend, in der Nähe von Breisach an den Rhein. Von hier ab fiel sie zusammen mit dem Lauf des Rheins bis zu dem Ort, wo er die Aar aufnimmt, und weiterhin der Aar bis zum Thuner- (ausschließlich) und Brienzer- (einschließ-

[1] Moser, Staatsrecht S. 2. [2] „Pastor bonus" 19. Jahrgang. Trier 1906. S. 88. [3] Marmon, Zur Geschichte des Bistums Konstanz (Freib. D.-A. XI, 307). Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrh. (Freib. D.-A. XXX, 3). [4] Auch Kempten, das noch zur Konstanzer Diözese gehörte (Freib. D.-A. I, 120. 125 ff. 174), lag innerhalb dieser natürlichen Grenze, da die Iller damals nicht westlich von der Burghalde („mons campidonensis" [Freib. D.-A. V, 12]) durch das Freudental floß, sondern östlich von ihr. Baumann, Geschichte des Allgäus II, 362.

lich) See[1], um schließlich wieder zum St. Gotthard zurückzukehren[2].

Der große Länderkomplex gehörte nur zu einem geringen Teil auch der weltlichen Herrschaft des Bischofs, d. h. dem Hochstift im eigentlichen Sinne an[3]. Es umfaßte nach einem offiziellen bischöflichen Berichte von 1615 außer den bischöflichen Territorien die Gebiete von neun geistlichen und weltlichen Fürsten, von 164 Grafen und Baronen, von fünfzehn freien Reichsstädten und von zwölf schweizerischen freien Republiken[4].

Die anstoßenden Gebiete waren: im Süden das Erzbistum Mailand, im Südosten bezw. Osten die Bistümer Chur und Augsburg, im Norden und Nordosten die Diözesen Speier und Würzburg, im Westen die Bistümer Straßburg, Basel und Lausanne[5].

Bei der großen Ausdehnung des Bistums Konstanz mußte eine Zergliederung desselben in kleinere Verwaltungsbezirke schon alsbald als eine Notwendigkeit erscheinen. Tatsächlich wurde es, wie andere Diözesen in Archidiakonate und diese wieder in Archipresbyterate (Dekanate, Land- oder Ruralkapitel) zerlegt. Wann dies geschah, ist wohl nicht mehr zu ermitteln[6]. Höchst wahrscheinlich erfolgte die Einteilung nicht schon am Ende des

[1] Das große Stift Interlaken gehörte zur Diözese Lausanne. Vgl. Hauber, Die Stellungnahme der Orden und Stifter des Bistums Konstanz im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie (Württ. Vierteljahrshefte N.F. XV, 284). [2] Dieser Grenzbestimmung liegt die bekannte Urkunde Friedrich Barbarossas vom 27. Nov. 1155 zugrunde, in welcher der Kaiser im Anschluß an König Dagobert I. (zur Zeit des Bischofs Martian um die Mitte des siebten Jahrhunderts) die Grenzen des Bistums beschrieb. Das Diplom, das in der nachmaligen Geschichte seine Bestätigung findet, ist unter anderem abgedruckt bei Moser, Staatsrecht S. 111. Freib. D.-A. XI (1877), 307, Anm. 2. — Vgl. Hauber a. a. O. S. 284 sowie die nach Neugarts Angaben gefertigte Karte über die Archidiakonate und Dekanate des Bistums Konstanz vor der Reformation (Freib. D.-A. VI [1871], 371). [3] Zu Landesherrn haben sich die Konstanzer Bischöfe etwa seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts emporgeschwungen. Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz S. 7. — Baumann, Die Territorien des Seekreises (Bad. Neujahrsbl. 1894). [4] Neugart, Cod. dipl. II, 550. Keller a. a. O. S. 3. [5] Marmon, Zur Geschichte des Bistums Konstanz S. 307. [6] Vgl. v. Stälin, Wirtembergische Geschichte I, 368: „Genauer kann übrigens die Zeit, wo in den Bistümern, welche in das jetzige Wirtemberg hereinragen, diese Ordnung eingeführt worden sei, nicht angegeben werden." Marmon a. a. O. S. 312.

achten Jahrhunderts[1]. Jedenfalls spricht dafür in keiner Weise der Umstand, daß das Archidiakonat Zürich sich ziemlich genau mit der Grafschaft Zürichgau deckt[2]. Denn für die Abgrenzung der Archidiakonate und Dekanate war überhaupt im allgemeinen die Gauverfassung maßgebend[3]. Eher ließe sich für eine so frühzeitige Gliederung der Diözese das Vorkommen einzelner Archidiakone in der nächsten Folgezeit anführen[4], obwohl auch hiemit für die damalige Einteilung des ganzen Bistums natürlich noch kein genügender Beweis erbracht ist.

Ein ziemlich treues und annähernd vollständiges Bild der ehemaligen Einteilung[5] gibt uns der liber decimationis pro Papa de anno 1275[6], die älteste amtliche Statistik des Bistums

[1] Diese Ansicht vertrat in erster Linie Neugart. Seine Hypothese (Episc. Const. I. prol. XCV sq.), wonach Bischof Johann von Konstanz zugleich mit Heddo von Straßburg im Jahre 774 in Rom durch Papst Hadrian I. eine Diözesaneinteilung hätte bewilligen bzw. bestätigen lassen, ist hinfällig, seitdem die fraglichen Dokumente als unecht erkannt worden sind. Siehe Rettberg, Kirchengeschichte II, 69 und 611. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts S. 368, Anm. 3. Unter dem Einflusse der Neugartschen Hypothese steht auch Marmon (Geschichte des Bistums Konstanz) noch, wenn er meint: „Im Bistum Straßburg bestänben die Archidiakonate schon um die Mitte des achten Jahrhunderts, also wohl auch im Bistum Konstanz." Für eine so frühe Entstehung wenigstens der Landkapitel entscheidet sich Baumann, Geschichte des Allgäus I, 102. Inwieweit seine Ansicht begründet ist, läßt sich aus seiner Darstellung nicht ersehen, da er keine Belege nennt. Sollte es wirklich im Allgäu schon so frühe Dekanate gegeben haben, so ist jedenfalls aber damit noch nicht das gleich frühe Vorhandensein von solchen in den übrigen Teilen der Diözese bewiesen. Im Breisgau wird wenigstens nach Werkmann (Historisch-Statistisches über das Dekanat Neuenburg i. B. bis 1556 [Freib. D.-A. VI (1871), 159 ff.]) erst ums Jahr 1052 ein Archipresbyter erwähnt. [2] Mit dieser Tatsache glaubte v. Liebenau (Von den Archidiakonaten im Bistum Konstanz. Anz. f. Schweiz. Geschichte. N. F. III. [1878–1881], S. 419, Anm. 1) die Neugartsche Aufstellung stützen zu können. [3] Sägmüller, Lehrbuch d. Kirchenrechts S. 368. [4] Rohrer, Archidiakonen und Kommissarien im Bistum Konstanz (Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. IV [1882–85], 17). [5] Es fehlen nur einige Kirchen. Siehe Württemb. Vierteljahrshefte N. F. XV (1906), Heft 3, S. 512 f. [6] Freib. D.-A. I, 1 ff. — Eine ziemlich ungenügende Bearbeitung dieser Publikation haben wir bei Thudichum (Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speier, Worms nach ihrer alten Einteilung in Archidiakonate . . . [Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte I, 2. H. Tübingen 1906]), der durch die Beiziehung des liber marcarum (s. unten S. 31 ff.)

Konstanz[1]. Hier erscheinen zehn Archidiakonate und 64 Dekanate, auf die sich die vielen Pfarreien[2], Klöster[3] und Stifter verteilen. Die Archidiakonate tragen mit Ausnahme der vier schwäbischen[4] die Namen der bezüglichen Gaue; die Dekanate sind dagegen nach den Pfarrsitzen der Dekane benannt[5].

Die Archidiakonate durften die Bischöfe nur an Kanoniker des Domkapitels[6] übertragen[7], doch sollte jegliche Kumulation unterbleiben[8]. Diese letztere Bestimmung mag mit dem allgemeinen Verbot der Ämterhäufung[9] zusammenhängen. Allein sie dürfte zum Teil auch auf die große Machtstellung zurückzuführen sein, die allem Anschein nach auch im Bistum Konstanz die Archidiakonen eine Zeit lang besessen haben. Auf ordentliche Jurisdiktion, überhaupt auf einen gewissen Grad von Selbständigkeit weist wenigstens das Versprechen hin, das die Bischöfe in den Wahlkapitulationen abgeben mußten: „Archydiaconos in

und des Neugartschen Verzeichnisses für die spätere Zeit Altes und Neues miteinander vermengt und dabei in den einzelnen Ortsnamen sich nicht immer zurechtfindet. Zur Orientierung können in erster Linie die nachstehenden vorzüglichen topographischen Werke dienen: Albert Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Zweite durchgesehene und stark vermehrte Auflage. Heidelberg, Winter, 1905. Das Königreich Württemberg (Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern, Gemeinden. Vom kgl. statistischen Landesamt neu herausgegeben). Das (im Erscheinen begriffene) „Geographische Lexikon der Schweiz". — Vgl. Württ. Vierteljahrshefte N.F. XV, 512 und Rieder, Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1904 u. 1905 (Freib. D.-A. N.F. VII [1906], 271). [1] Freib. D.-A. I, 7. Hefele, Konziliengeschichte VI, 117. [2] Haid (Freib. D.-A. I [1865], 9 f.) zählt 1946. [3] Im sechzehnten Jahrhundert waren es über 400. „Pastor bonus" XIX (1906), 88. [4] Diese führen die Namen ihrer Inhaber; später (so schon im liber quartarum s. unten S. 30 f.) jedoch gleich den anderen die der betreffenden Gaue. [5] So noch 1324 (s. Freib. D.-A. IV, 1), ja vielleicht sogar bis etwa 1700 (Freib. D.-A. I, 7 f.; vgl. die noch ungedruckten Konsolationsregister von 1619 und 1620 im erzbischöflichen Archiv zu Freiburg). [6] Domherren (thumbherren) mit eigener Haushaltung gibt es in Konstanz etwa seit 980 (Marmon, Die Konstanzer Bistumschronik von Schulthaiß (Freib. D.-A. VIII, 9). [7] Brunner, Wahlkapitulationen: 1. Wahlkap. vom 1. Mai 1294 n. 3; 2. Wahlkap. vom 2. Juni 1326 n. 4; 3. Wahlkap. vom 30. April 1334 n. 5 uff. (Ztschr. f. G. O.Rh. N. F. XIII). [8] Diese Bestimmung enthalten die Wahlkapitulationen seit dem 30. April 1334; vgl. spez. nr. 5 der 3. Wahlkap. [9] Sägmüller, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 368 f.

suis archydiaconatibus *exercere iurisdictionem suam* inter clericos ipsius archydiaconatus, quodque ipsis archydiaconatibus et prepositure et aliis dignitatibus et personatibus nostre ecclesie Constantiensis *sua iura, libertates et consuetudines* dimittemus et observabimus bona fide.“ [1] Die hiemit angedeuteten weitgehenden Befugnisse der Archidiakonen mochten allerdings den wirklichen Verhältnissen des dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr entsprochen haben. Denn die Angelegenheiten, die in den Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit fielen, kamen damals hauptsächlich vor das Forum des Bischofs bzw. seiner Stellvertreter, der Generalvikare und Offiziale [2]. Die richterliche Kompetenz der Archidiakonen wird sich demgemäß im großen und ganzen nur noch auf Einleitung der Prozesse [3] beschränkt haben.

Der erste Würdenträger des Landkapitels war der Dekan, den das Kapitel aus den Pfarrern des Dekanats wählte. Zur Ausübung seines Amtes bedurfte jedoch der Gewählte der Bestätigung durch den Bischof oder Generalvikar [4]. Dem Dekan stand der Kammerer als Verwalter des Kapitelvermögens zur Seite. Dieser war zugleich der gesetzliche Stellvertreter des Dekans [5]. Größere Dekanate waren in kleinere Bezirke abgeteilt, deren Vorstände bald Sextarien [6], bald Deputaten (Definitoren) [7] hießen.

Außerhalb der angeführten Einteilung des Bistums in zehn Archidiakonate, die bis zur Reformation unverändert fortdauerte [8],

[1] Brunner, Wahlkapitulationen: 3. Wahlkap. nr. 5; desgleichen lauten die betreffenden Nummern der folgenden Kapitulationen. [2] Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern II, 788 f. Schneller, Das ehemalige Luzerner- und Vierwaldstätterkapitel und seine älteren Briefschaften (Geschichtsfreund XXIV, 1 ff.); vgl. S. 12 (Urkunde Nr. 2); ferner v. Weech, Cod. dipl. Salem. I, 357 (Entscheidung eines Rechtsstreites zwischen Kloster Salem und Hartmann von Wimmenhausen durch einen Offizial des Konstanzer Hofgerichts, 27. Juli 1256). Vgl. Müller, Die bischöflichen Diözesanbehörden (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. 15. Heft), S. 2 f. u. 23 (Aufkommen und Bedeutung dieser bischöflichen Beamten). [3] Rohrer, Archidiakonen und Kommissarien S. 18. [4] Segesser a. a. O. S. 790. [5] Ebd. S. 793. [6] z. B. im Kapitel Luzern. Segesser a a. O. S. 793. Schneller a. a. O. S. 5 f. [7] Vgl. Freib. D.-A. V, 116, wo solche für das Kapitel Linzgau genannt sind. [8] Rüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz II, 2.

standen die Stadt Konstanz und ihre Umgebung[1] sowie das exemte Dekanat Reichenau[2].

Im Anschluß an die gezeichnete Ordnung seien, soweit es nötig ist, auch dem Domkapitel und dem Einzelbenefiziaten einige Worte gewidmet. Die normale Zahl der Konstanzer Domherrn betrug vierundzwanzig[3]. Zum größten Teil dem Adel angehörig[4], wußten sie sich immer mehr Rechte auf Kosten der bischöflichen Gewalt zu verschaffen[5] und sich so zu entschädigen für das, was sie als Archidiakonen verloren. Ihr Einfluß stieg mit der zunehmenden Verschuldung des Hochstifts[6] bis zu dem Grade, daß der Bischof schließlich in allem an den Rat dreier Mitglieder des Domkapitels gebunden war[7].

Von den verschiedenen mittelalterlichen Bezeichnungen für Pfarrer, wie parochus, persona, plebanus, curatus, rector (ecclesiae), pastor, curio, Leutpriester[8] finden sich in den für uns in Betracht kommenden Denkmälern fast ausschließlich nur rector oder Kirchherr (Kilchherr) und plebanus oder Leutpriester[9]. Diese Worte bezeichnen jedoch an und für sich keine kongruenten Begriffe. Im liber taxationis[10] werden nämlich bei vielen Kirchen die Einnahmen und Ausgaben abgeteilt für den Rektor und den Pleban, es wird also zwischen den beiden unterschieden.

[1] Dieses Gebiet scheint einen eigenen Verwaltungsbezirk unter dem Pleban von St. Stephan in Konstanz als Archidiakon gebildet zu haben. Vgl. Freib. D.-A. I, 158. 162. 243; Nüscheler a. a. O. S. 3. [2] Freib. D.-A. I, 9. [3] Freib. D.-A. I, 245 f. [4] Siehe Roth v. Schreckenstein, Untersuchungen über den Geburtsstand der Domherren zu Konstanz (Ztschr. f. G. O.-R. XXVIII, 1 ff.; N. F. XI, 649 ff.). [5] Vgl. Brunner, Die Wahlkapitulationen, und Brunners Urteil in dieser Hinsicht (ebd. m 2): „Zwischen der Kapitulation des Jahres 1326 mit ihren sieben Bestimmungen und derjenigen des Jahres 1496 mit siebenunddreißig liegt eine Epoche starken Niedergangs der bischöflichen Gewalt." [6] Siehe Keller, Verschuldung des Hochstifts Konstanz S. 75 ff., spez. S. 83. Vgl. ferner die Einleitungen der 10., 11. und 12. Wahlkap. bei Brunner m 27 f.; m 30 f.; m 38 f. [7] Brunner a. a. O. 11. Wahlkap. (5. April 1491) nr. 31: „Item tricesimo primo quod episcopus sine canonicis tribus per capitulum sibi in consiliarios datis seu dandis, electis seu eligendis nil facere aut expedire debebit." [8] Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts S. 465, Anm. 1; Sägmüller, Lehrb. d. Kirchenrechts S. 378. [9] Neugart, Episc. Const. I, 2, p. 469: „Prior (sc. rector ecclesiae) in monumentis Alemanicis kilchherr nominatur... posterior (sc. plebanus) Lütpriester nuncupatur." [10] Freib. D.-A. V, 1 ff.; siehe unten S. 31 f.

Diese Unterscheidung haben wir auch, wenn Bischof Heinrich III. von Brandis am 27. September 1362 ein Schreiben an die Dekane, Kammerer, Kirchherrn und Leutpriester richtet[1]. Anderseits hören wir von „ecclesiarum rectores appellati plebani“[2], also von einer Präzisierung des einen durch das andere. Was nun den wesentlichen Bestandteil im Begriff des rector ecclesiae bzw. plebanus ausmacht, das ist unter Beiziehung der Fälle zu erschließen, wo Laien als Kirchherrn[3] oder Plebane als Pfarrverweser[4] auftreten, und läßt sich etwa dahin formulieren: rector bezeichnet zunächst irgend jemanden nur als Inhaber einer Pfründe, sei er dann Kleriker oder Laie[5], Pleban dagegen den Priester, der ein Pfarramt bekleidet[6]. Pfründe und Amt, beneficium und officium konnten natürlich in einer Hand vereinigt sein; daher die Erscheinung, daß „rector“ und „plebanus“ wie Synonyma abwechslungsweise gebraucht wurden[7]. Doch scheint dieses im alten Bistum Konstanz nicht — wie bei uns heutzutage — die Regel gewesen zu sein. Vielmehr waren jedenfalls gegen Ende des Mittelalters die meisten, zumal die einträglicheren Pfarreien an einzelne Kleriker und Laien verliehen oder Klöstern, Stiftern und andern kirchlichen Instituten inkorporiert, so daß diese (natürlichen und juristischen) Personen die „parochi

[1] Freib. D.-A. N. F. II, 251. [2] 13. Februar 1374 beauftragt Papst Gregor XI. Ulrich Sorg von Feldkirch, Pfarrer in Rotli Konstanzer Bistums, und Ulrich genannt Widmer von Zürich in Muri und Rudolf Überlinger in Kerns „ecclesiarum rectores appellati plebani“ einen Prozeß öffentlich zu verkünden. R. E. C. 6254. [3] Nicht selten waren Studenten rectores von Kirchen. Freib. D.-A. I, 33. 35, S. 122. Zu den Ausnahmen dürfte es aber wohl zu rechnen sein, wenn in einer Urkunde von 1319 (Weech l. c. III, 46) sogar von einer „Kirchherrin“ die Rede ist. [4] Im liber taxationis a. a. O. wird die Präbende des Plebans immer unter der Rubrik „vicaria“ aufgeführt. — Im Jahre 1366 war ein Werner „plebanus seu vicarius perpetuus“ der Eßlinger Stadtpfarrkirche. R. E. C. 5932. Vgl. dazu liber taxationis, wo sich bei mehreren Orten, z. B. bei Ravensburg u. Altdorf (S. 35), die Bezeichnung „plebanus seu vicarius“ findet. [5] Vgl. Segesser, Rechtsgesch. d. Stadt Luzern II, 733 f. [6] Dieser Unterschied ist in den deutschen Ausdrücken für „rector“ und „plebanus“, in „Kirchherr“ und „Leutpriester“ klar ausgesprochen. Vgl. Quellen zur Schweizer Gesch. XV, 2. T., S. 277 s. v. „Kilchherr“. [7] Vgl. Weech l. c. II, 196: „Bertholdus Scafusa dictus Roder, tunc temporis plebanus seu rector ecclesiae in Andilsowe“; ferner vgl. Liber decimationis (Freib. D.-A. I [1865]), S. 116 (Ophenbach) mit S. 125 (Carse).

primitivi" waren, die Plebane aber, d. h. die eigentlichen Pfarrer nur die Stellung von Pfarrverwesern, vicarii (perpetui), einnahmen[1] und als solche sich vielfach mit einem normalen Mindestgehalt, der sogenannten „congrua" (sc. portio), zufriedengeben mußten[2]. Die Verweser führten wohl auch den Namen „viceplebani"[3]. Als Gehilfen in der Ausübung des Pfarramts, deren Auswahl nach mittelalterlicher Praxis den einzelnen Pfarrern oblag[4], mochten hauptsächlich die Inhaber von beneficia incurata, wie Kapläne (capellani), altaristae und primissarii, die an einer Kapelle, resp. an einem Altare angestellt waren, verwendet worden sein[5].

[1] Dafür könnte die ausdrückliche Erwähnung der persönlichen Residenz seitens mehrerer Pfarrektoren und Plebane (s. Liber decimationis und Liber taxationis) geltend gemacht werden. — Vgl. Baumann, Gesch. d. Allgäus II, 460 f., Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt Luzern II, 733 f. In Altwürttemberg hat (nach Stälin a. a. O. III, 737 ff.) das Schicksal der Einverleibung etwa zwei Drittel der Pfarrstellen bis zum Ende des Mittelalters getroffen, während sich anderseits nur einige wenige zu Stifts- oder Kollegiatkirchen entwickelt haben. [2] Um die Festlegung dieses vom gemeinen Recht vorgeschriebenen Mindestmaßes der Vikarseinkünfte (Sägmüller, Lehrb. des Kirchenrechts S. 239) scheinen die Konstanzer Bischöfe schon sehr frühe sich eifrig bemüht zu haben. Vgl. R. E. C. I, 1042. 1411. 2059. 2098. 2301. 2336. 2413; Weech, Cod. dipl. Salem. I, 157. Im Lib. dec. von 1275 und Lib. tax. von 1353 sehen wir denn auch die Plebane allenthalben im Besitze eines festen Einkommens. Im ersten Liber lautet der Ausdruck gewöhnlich: „vicaria valet", im zweiten „prebenda plebani est". Die Regel scheint dabei gewesen zu sein, daß die rectores den Gesamtertrag eines beneficium bezogen und davon dem Pleban oder „Vikar" eine bestimmte Quote auswarfen. Doch kam auch das Gegenteil vor (siehe Lib. tax. S. 1: Isny; S. 16: Wetzelsried, Kißlegszell). Die Inkorporationen waren also in Konstanz der Mehrzahl nach jedenfalls „non pleno iure"; „plenissimo iure" wurden, wie es scheint, nur die Einverleibungen an das Domkapitel vorgenommen (s. Brunner, Die Wahlkapitulationen, z. B. m 9 nr. 15, ferner Ztschr. f. G. O.-R. 1906, S. 689. [3] Weech, Cod. dipl. Salem. II, 57. 144. 145. 154. 242. 249. 258. 281. 282. 284. 288 u. a. m. — Die Identität der „viceplebani" mit den „plebani" bzw. „vicarii (perpetui)" ist schon daraus zu erschließen, daß im Lib. dec. die viceplebani nicht bloß als Stellvertreter der „plebani" (vgl. S. 122 unter Aistetten; S. 214 unter Hoehste und Giutingen; S. 219 unter Adorf) auftreten, sondern auch als solche der „rectores" (s. S. 72 unter Gruorne und Hengen) sowie daraus, daß ebd. die Residenz des Vizeplebans von Ziufikon (im Aargau) ausdrücklich erwähnt wird (S. 233). [4] Sägmüller, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 383. [5] Siehe liber marcarum (Freib.

Erstes Kapitel.

Die Entwicklung der an die Bischöfe bzw. Archidiakonen zu entrichtenden Abgaben mit spezieller Berücksichtigung der Diözese Konstanz.

Für den Ursprung unserer Abgaben im Bistum Konstanz fließen die Quellen ebenso spärlich und ungenügend wie für die Anfangsgeschichte der Diözese überhaupt. Die ältesten Nachrichten handeln in der Hauptsache von der Regelung einzelner Fälle [1], die allerdings bisweilen einen Schluß auf die Entstehung der betreffenden Abgabe zulassen. Direkte Zeugnisse für den Ursprung der an die Bischöfe zu entrichtenden Steuern finden sich überhaupt nicht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, hier alles zur Ergänzung heranzuziehen, was anderweitig über die ersten Anfänge der mittelalterlichen Klerikerabgaben überliefert ist. Dies heißt ja überdies keineswegs „Eulen nach Athen tragen", da dieser Teil des kirchlichen Vermögensrechtes noch nicht Gegenstand einer Spezialuntersuchung geworden ist. Letzterer Umstand zwingt vielmehr noch einen Schritt weiter zu gehen und auch das kirchliche Vermögenswesen der ersten christlichen Jahrhunderte in den Bereich unserer Betrachtung zu ziehen, ob vielleicht in ihm die Wurzeln der späteren Besteuerung

D.-A. V), wo bei mehreren Dekanaten die verschiedenen Benefiziaten aufgezählt sind, so S. 74 (Dekanat St. Gallen), S. 106 (Dek. Buningen sine Mengen und Saulgau), S. 108 (Dek. Laupheim), S. 110 (Dek. Ravensburg), S. 112 (Linzgau). Daß in allen diesen Fällen neben den plebani, capellani, altaristae und primissarii keine „vicarii" erwähnt werden, beweist wohl zur Genüge, daß das Wort „vicarius" überhaupt noch nicht im Sinne unseres heutigen „Vikar" verwendet wurde, so wenig als parochus sich schon als Bezeichnung des Pfarrers nachweisen läßt. Wenn Haid mit Rücksicht auf Lib. tax., Freib. D.-A. V, 61: „Sulmingen . . . soluit 180 maltera silig. et avene mens. Bib. et 10 ℔ h. Item plebanus dat rectori de oblationibus 2 ℔ h. Vicario autem de premissis frumentis cedunt 4 maltera. Item obtinet in oblacionibus 18 ℔ h." für Sulmingen einen Rektor, Pleban und Vikar unterscheidet (Freib. D.-A. V, 62, Anmerk. 2), so beruht dies auf einem Mißverständnis. Ein Vergleich mit anderen Kuratbenefizien, sowie ein genaueres Beachten der einzelnen Worte unserer Stelle („dat" und „obtinet" z. B. müssen das gleiche Subjekt haben, plebanus und vicarius also identisch sein) zeigt deutlich, daß mit den ersten beiden Sätzchen das Einkommen des Pfarrektors angegeben ist, mit den beiden letzteren das des Plebans oder Verwesers.

[1] S. unten S. 116 ff.

durch den Bischof zu entrichten sind. Andrerseits ist mit dieser Beschränkung der Frage schon angedeutet, daß hier nur die allgemeinsten Entwicklungsphasen behandelt werden sollen. Die Einzelheiten werden jeweils in den nachfolgenden Kapiteln zur Sprache kommen.

Seitdem die Kirche durch das Mailänder Edikt gesetzliche Anerkennung erlangt hatte, begnügte sie sich nicht mehr mit den Gaben der Gläubigen. Vielmehr begann sie jetzt, nach ihrem Eintritt in die Welt, auch größere weltliche Besitztümer sich zu erwerben. Diese wurden aber nicht Eigentum der Gemeinde, wie es sich nach deren bisheriger Bedeutung erwarten ließe, sondern der bischöflichen Kirche. Und dementsprechend war der Bischof alleiniger Eigentümer und Verwalter des Kirchenguts, das er aber nach seinem Willen und Gewissen zu verwalten hatte. Hauptsächlich hatte er es zur Unterstützung der Armen, zum Unterhalt der kirchlichen Gebäude und des Gottesdienstes, sowie zur Besoldung des Klerus zu verwenden. Der letztere bezog also nur mittelbar seinen Unterhalt aus dem kirchlichen Vermögen. Und selbst auf einen solchen indirekten Anspruch am Kirchengut hatte er kein Anrecht[1]. Von einer Besteuerung der Geistlichen bzw. ihres Einkommens zugunsten des Bischofs kann naturgemäß daher in dieser Periode noch nicht die Rede sein. Dieses Einheitssystem der kirchlichen Vermögensverwaltung ist nur aus jenen Zeiten heraus zu verstehen, wo die Grenzen der Bistümer mit denen der Stadtbezirke so ziemlich zusammenfielen[2] und wo noch mehr der Geist Christi die Gläubigen beherrschte. Jedoch sahen sich die Bischöfe inzwischen auch da schon veranlaßt, in die bischöfliche Vermögensverwaltung berichtigend und modifizierend einzugreifen[3]. Sie taten dies in erster Linie etwa seit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts durch den bekannten Grundsatz der Verteilung des Kirchenguts, wonach je ein Viertel der kirchlichen Einkünfte (so auch des Zehnten) dem Bischofe, der Geistlichkeit, den Armen und der Kirchenfabrik zufallen sollte[4]. Der römischen Vierteilung, welche von Italien aus insbesondere nach Deutschland übertragen wurde, entsprach seit dem sechsten Jahrhundert

[1] Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, 1, § 1 u. 2.
[2] Ebd. S. 4. [3] Ebd. S. 12 ff. [4] Vgl. J. v. Schulte, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts 4 1886, S. 161 f.

in Spanien und in den alten christlichen Gebieten diesseits der Alpen die Dreiteilung des Kirchenvermögens unter Bischof, Klerus und Kirchenfabrik[1]. Das Teilungsprinzip bedeutete indes weder hier noch dort eine Beseitigung der Verwaltungseinheiten, sondern nur eine kleine Schmälerung des bisher uneingeengten Verfügungsrechtes der Bischöfe. Innerhalb der einzelnen Teile konnten sie nach wie vor uneingeschränkt schalten und walten[2]. Und so blieb es im großen und ganzen bis zur Germanenzeit: Mochte auch mitunter die Vermögenseinheit aufgehoben worden sein, die Verwaltungseinheit bestand in der Regel weiter. Selbst die Land- und Privatkirchen verursachten — einige Ausnahmen abgerechnet — hierin keine wesentliche Änderung[3], so wenig als die schwankenden Prekarien der Kleriker[4].

Einen völligen Umschwung im kirchlichen Eigentums- und Verwaltungsrechte führte erst das Germanentum mit seinem Eigenkirchenwesen und seiner Naturalwirtschaft herbei[5]. Das Institut des heidnischen Eigentempels lud schon an und für sich zu seiner Übertragung auf das christliche Gebiet ein zu einer Zeit, wo die Pfarrkirche noch zu den Seltenheiten gehörte. Dazu kam, daß die Gründung von christlichen Eigenkirchen nicht bloß ein gutes Werk, sondern zugleich auch ein sehr rentables wirtschaftliches Unternehmen war[6]. Kein Wunder, wenn die Eigenkirchen wie Pilze auf dem christlich-germanischen Boden emporschossen[7] und so durch ihr bloßes Vorhandensein eine starke Durchbrechung des bisherigen Einheitssystems in der kirchlichen Vermögensverwaltung bewirkten. Indessen übten diese neuen Gebilde auch auf die alten Verhältnisse einen umgestaltenden Einfluß aus: Sie verursachten einen heftigen Kampf zwischen dem Bischof und den Herren der

[1] Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I, 65; Richter-Dove-Kahl a. a. O. § 308. [2] Stutz, Benefizialwesen S. 30 f. [3] Ebd. § 4 u. 5. [4] Ebd. § 6. Richter-Dove-Kahl a. a. O. § 308. [5] Stutz, Die Eigenkirche; Werminghoff a. a. O. § 23 (Die Eigenkirche in fränkischer Zeit); Gutmann, Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechts § 14 (Das Institut der Eigenkirche) S. 165 ff. [6] Stutz (Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II, 831 f.) nennt als eigenkirchliche Bezüge die Regalnutzung, die Spolien, die Stolgebühren, den Zehnten neben den Diensten und Zinsen, die von dem Geistlichen der Eigenkirche zu leisten waren. [7] Stutz, Die Eigenkirche S. 18.

Eigenkirchen[1], der aber schließlich damit endete, daß selbst die bischöflichen, d. h. in bischöflicher Verwaltung stehenden Kirchen, zu Eigenkirchen des Bischofs sich emporschwangen und als solche von letzterem ebenfalls zu Pfründenrecht verliehen wurden[2].

Diese Entwicklung der Dinge wurde nicht wenig beschleunigt durch die Naturalwirtschaft, die, zumal bei der großen Ausdehnung der germanischen Bistümer, eine Dezentralisation des Kirchenguts unvermeidlich machte[3]. So war das Endergebnis eine Menge von kirchlichen Vermögenskreisen, die den Inhabern des betreffenden geistlichen Amtes ein festes Einkommen an Grundbesitz, Zehnten und dergl. abwarfen[4]. Damit war aber auch der Boden bereitet für das bischöfliche Steuerwesen des Mittelalters: eine Geistlichkeit mit ständigem Einkommen, große Bistümer mit großem Verwaltungsapparat und folgeweise großen Bedürfnissen, und nicht in letzter Linie das Übergewicht und der Einfluß der Naturalwirtschaft[5].

So stoßen wir in der Tat erst in der germanischen Zeit auf Spuren einer Besteuerung des Klerus durch die Bischöfe und zwar zunächst in dem westgotischen Spanien. Hier, wo sich der Episkopat am wenigsten in die neue Ordnung schicken konnte[6], beschäftigten sich die Synoden zu Braga 572[7] und Toledo 646[8]

[1] Ebd. S. 14. [2] Stutz, Benefizialwesen I, 1, S. 297 u. 309. Werminghoff, Gesch. d. Kirchenverfassung I, 86. Einen nicht unbedeutenden Anteil an der Beseitigung des Einheitssystems hatten die Klöster. Ebd. I, § 24 (Das Klosterwesen in fränkischer Zeit) S. 88; W. Kraaz, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrh. S. 63 ff. [3] Stutz a. a. O. S. 297; Schröder, Rechtsgeschichte S. 208. [4] Nach der zwischen Episkopat und Grundherrn vermittelnden Gesetzgebung Karls des Großen und Ludwigs des Frommen mußte jede Kirche zum mindesten mit einer ganzen zinsfreien Hufe (mansus integer) ausgestattet werden, wofür der Priester nur geistliche Dienste zu leisten hatte. Siehe Werminghoff a. a. O. I, 85 f.; Richter-Dove-Kahl a. a. O. S. 1312 f. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern II, 755. [5] Für die spätere Zeit ist ein weiterer Faktor der Besteuerung die Landeshoheit der Bischöfe. Dies darf namentlich bei Konstanz, wo landesherrliche Abgaben fast vollständig fehlten (Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrh. [Freib. D.-A. XXX, 38 f.]), nicht unterschätzt werden. Vgl. unten S. 67 f. [6] Stutz, Benefizialwesen I, § 9 (Westgotische Eigenkirchen). [7] Conc. Brac. II can. 2 (in can. 1 C. X, qu. 3). [8] Conc. Tol. can. 4 (can. Inter caetera 8 C. Q. c.).

mit einer Abgabe der Diözesankirchen an die bischöfliche Kathedrale, dem sogenannten cathedraticum, die Synode zu Toledo 586[1] mit einer Visitationssteuer. Unter ausdrücklichem Anschluß an die spanischen Konzilien wurden sodann um die Mitte des neunten Jahrhunderts die ebengenannten Steuern — und das ist wiederum beachtenswert — durch fränkische Gesetze angeordnet bzw. bestätigt[2]. Den Grund und Zweck dieser Abgaben lernen wir allerdings auch hier nicht kennen. Man wird aber nicht fehl gehen, wenn man in dem cathedraticum, das später wegen seiner Beziehung zum Send, resp. zur Diözesansynode auch synodus, synodaticum heißt[3], eine Anerkennung des bischöflichen Oberaufsichtsrechts in kirchlichen Vermögenssachen sieht und insofern einen Ersatz für das frühere ausschließliche Verwaltungsrecht der Bischöfe[4]. Die Verpflegung des visitierenden Bischofs oder Archidiakons, in der Folge gewöhnlich procuratio genannt[5], hatte ihr Vorbild in den gräflichen Prokurationen[6] und ihren letzten Grund zweifelsohne in der Naturalwirtschaft, wie denn auch die übrigen im Laufe der Zeit aufkommenden bischöflichen

[1] Conc. Tol. III can. 20 in can. 6. C. X, qu. 3. [2] Richter-Dove-Kahl, Lehrb. d. Kirchenrechts S. 880 u. 884. [3] Phillips, Kirchenrecht VII, 879 f. [4] Das angeführte Konzil von Braga (572) nennt das cathedraticum „honor cathedrae", welcher Titel sich verschieden deuten läßt. Spätere Quellen, nach denen es „pro respectu sedis" oder „in signum subiectionis" (so das Conc. Ravenn. a. 997; Phillips a. a. O. S. 879; Richter-Dove-Kahl a. a. O. S. 880 Anm. 2) zu entrichten ist, stützen unsere Vermutung. Denn diese allgemein lautenden Ausdrücke wollen sicherlich nicht die Achtung und Unterwürfigkeit dem bischöflichen Stuhle gegenüber schlechthin bezeichnen — eine solche Gesinnung wird bekanntlich nie durch finanzielle Inanspruchnahme gezeitigt —, sondern ganz speziell das bischöfliche Oberaufsichtsrecht in der Verwaltung des Diözesanvermögens gewissermaßen dokumentieren. Dafür spricht der Umstand, daß diese Abgabe früher nicht bestand, sowie die häufige Verwendung von subjectio, subditus in dem Sinne einer wirtschaftlichen Abhängigkeit (du Cange s. v. Freib. D.-A. V, 25, Anm. 2); vgl. hiezu die päpstliche Lehenssteuer im Mittelalter (Sägmüller, Lehrbuch des kath. K.-R. S. 774). [5] Als Bezeichnungen für sie kamen noch auf: stipendium, circada, circatura, circuitio, comestio, servitium (Richter-Dove-Kahl a. a. O. S. 884); mansionaticum, fodrum, albergaria (Hergenröther, Art. „Kirchliche Abgaben" in Wetzer u. Weltes Kirchenlex. I, 79); Sendschilling, Sendhafer (Stutz, Art. „Kirchenrecht" in Holtzendorff-Kohlers Enzykl. d. Rechtswissenschaft II, 834 f.). [6] Stutz a. a. O. II, 860.

Abgaben in ihrer Entstehung und Ausbildung vielfach wohl mehr als Produkt der Verhältnisse zu betrachten sind, denn als Werk bischöflicher oder päpstlicher Politik. So verrät die Quart, die Quart κατ' ἐξοχήν, das ist die Zehntenquart (quarta decimarum, quarta decimationum) sowohl wie die quarta mortuariorum (quarta funeralis, portio canonica, Sterbegeld aus dem Nachlaß eines Geistlichen[1]) und die quarta legatorum[2], schon durch ihren Namen ihren inneren Zusammenhang mit dem römisch-christlichen Grundsatz der Vierteilung. Sie ist tatsächlich auch weiter nichts als der kirchliche Vermögensteil, den die Bischöfe bereits in der christlich-römischen Zeit bezogen und den sie bis zu einem gewissen Grade über die Periode des Einheitssystems hinaus sich zu erhalten wußten[3]. Ein Teil der andern Steuern, wie die Commende- und Absenzgelder[4], das seminaristicum oder alumnaticum[5] und die in der Diözese Konstanz vorkommenden bannalia[6] bezwecken die Abschaffung bestimmter Mißstände oder dienen, wie das subsidium charitativum und seine Abart: Die Ingressus, Entrata, Joyeuse Entrée[7], zur Befriedigung augen-

[1] Hergenröther a. a. O. S. 79. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch d. Kirchenrechts S. 881; Phillips, Kirchenrecht VII, 875 f. [2] Die quarta legatorum war die bischöfliche Quote von den Vermächtnissen, die einer Diözesankirche ohne besondere Bestimmung zugewendet wurden. [3] Phillips a. a. O. S. 873 f. Stutz, Benefizialwesen S. 240 ff. für die quarta funeralis vgl. noch speziell Richter-Dove-Kahl a. a. O. S. 1334. — In Spanien und anderen Gebieten, wo die Dreiteilung geherrscht hatte, dauerte diese fort. Vgl. Kap. 15 der Verordnungen des Bischofs Hetto von Basel (seit ca. 801) an seinen Klerus: „Decima, que a fidelibus datur, Dei census nuncupanda est et Deo ex integro reddenda: cuius tertia pars secundum canonem Toletanum [9. Konzil v. Toledo] episcoporum debet esse. Nos vero hac potestate uti nolumus, sed tantum quartam partem, iuxta constituta Romanorum pontificum et observantiam sancte Romane ecclesie, de eadem habere volumus." Neugart, Ep. Const. I, 1, S. 147. [4] Die C. und A. sollten der pluralitas beneficiorum steuern. Erstere hatten diejenigen zu geben, welche neben ihrem eigentlichen beneficium noch ein widerruflich verliehenes besaßen, letztere namentlich die Inhaber mehrerer Pfründen für die bischöfliche Dispens von der Residenzpflicht. [5] Mit dieser Steuer sollte nach der Absicht und Anordnung des Trident. Konzils dem Mangel an theolog. Erziehungsanstalten abgeholfen werden. Conc. Trid. S. 23 de ref. cap. 18. Wegen seiner späteren Einführung kommt es für uns im weiteren nicht mehr in Betracht. [6] Siehe unten Kap. 2 u. 3. [7] Phillips a. a. O. S. 886.

blicklicher Bedürfnisse. Ein weiterer Teil läßt sich direkt auf germanische Einflüsse zurückleiten. Zu dieser Gruppe sind zu rechnen: die primi fructus (fructus primi anni, annatae, annales), die Früchte des ersten Jahres der vom Bischof verliehenen Pfründen[1]; die Abgabe aus dem Nachlasse der testierfähigen Geistlichen[2] (und vielleicht auch die consolationes, die der Konstanzer Klerus jährlich an seinen Bischof zu entrichten hatte[3]). Das ius sigilli endlich oder die Ordinariatstaxen und Kanzleigebühren, die in beschränktem Maße noch erhoben werden[4], sind den Servitien der römischen Kurie nachgebildet und wurzeln daher zuletzt im römischen Trinkgelderwesen[5]. — Als Folge eines natürlichen Entwicklungsganges ist es schließlich auch anzusehen, wenn im allgemeinen die bischöflichen Eigenkirchen die bischöfliche Steuerlast mehr zu fühlen bekamen als die im Eigentum anderer Herren stehenden Kirchen[6].

Was nunmehr, nach diesen allgemeinen Bemerkungen, die Verhältnisse in der Diözese Konstanz betrifft, so stammen die ältesten Zeugnisse für die Klerikersteuern aus der zweiten Hälfte des zwölften bzw. aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Am 18. April 1178 stellt Bischof Berthold von Bußnang bei der Bestätigung der Wahl Walters von Chriens zum Pleban in Luzern die congrua und Pflichten (quart) dieser Plebanie fest[7]. 1184 zwingt ein päpstliches Mahnschreiben Bischof Heinrich II., seine Ansprüche auf die Quart in Maurach (Muron)[8] zugunsten des Klosters Salem aufzugeben[9]. Im Januar 1225 hören wir

---

[1] Phillips, Kirchenrecht VII, 888. Stutz, Art. „Kirchenrecht" a. a. O. II, 860: In den Annaten lebt eine germanische Leihabgabe fort. [2] Als die Kleriker die Testierfreiheit erhielten (14. Jahrh.), ging die Sterbequart mehr und mehr verloren, und es trat an ihre Stelle häufig eine geringere Leistung: portio canonica, ferto, nummus vicesimus oder 50mus oder 100mus (Hergenröther-Hollweck, Lehrbuch des K.-R. S. 880). In der Diözese Köln war für die Bestätigung der Klerikertestamente durch den Dekan der vicesimus nummus von den bona acquisita sowie die vigesima pars des nicht testamentarisch vermachten Mobiliars vorgeschrieben (Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch d. K.-R. S. 882 Anm. 13). Insofern nun die Testierfreiheit ein Erzeugnis des Spolienrechts ist (Hollweck, Das Testament der Geistlichen S. 9 ff.), ist in letzterem die mittelbare Ursache der neuen Abgabe zu erblicken. [3] S. u. S. 48 ff. [4] Hergenröther, Art. „Kirchl. Abgaben", Kirchenlexikon I, 80. [5] Stutz, Art. „Kirchenrecht" a. a. O. II, 860. [6] Stutz, Benefizialwesen S. 347 ff. [7] R. E. C. I, 1042. [8] Muron ist der ältere Name. [9] R. E. C. I, 1079. 1081. 1082.

zum ersten Male von einem cathedraticum anläßlich der Bewilligung der Einkünfte aus der Eßlinger Kirche an das Speierer Domkapitel durch Bischof Konrad von Tegerfeld[1]. In dieselbe Zeit fällt eine Aufforderung Gregors IX., die „praelati Constancienses ad solvendas procurationes pro visitatione episcopi Constanciensis" zu nötigen[2]. Den Grund für die hier erwähnte Steuerverweigerung enthält ein Schreiben Innozenz' IV. an Bischof Heinrich (datiert vom 20. Februar 1247): Es sei, wenden die in Frage stehenden Geistlichen ein, die Abgabe nie üblich gewesen[3]. Um 1240 beauftragt Bischof Heinrich von Waldburg auf Anraten und mit Zustimmung („ex consilio et consensu") Lutolds von Roetelin, des Archidiakons im Breisgau, das Dekanat Wiesental mit der Erhebung von bannales und capitulares, die Dekan und Kammerer einziehen sollen[4]. Dem Nachfolger Bischof Heinrichs, Eberhard, gestattet Innozenz IV. die von Pfarrektoren und Klerikern auferlegten bannalia in gleicher Weise zu beziehen, wie sein Vorgänger es getan[5]. Daraus, sowie aus der vorher genannten Steuererhebung Heinrichs von Waldburg ist zu folgern, daß dieser Bischof die bannales in Konstanz eingeführt hat. Am 30. September 1255 bestätigt der genannte Bischof Eberhard (II. von Waldburg) ein Statut der Äbtissin und des Konvents des Klosters Zürich, in dem letzteren die primi fructus ihrer Pfründen zum Erwerb eines Grundstückes und zur Abhaltung eines Jahrtages für den Toten überlassen werden[6].

---

[1] R. E. C. I, 1368. [2] Ebenda 1563. Diese Urkunde ist allerdings zweifelhaft. Sie könnte auch Coutances in der Normandie angehören. [3] R. E. C. I, 1645. — Daraus ließe sich der Schluß ziehen, diese Steuerart sei erst vor kurzem aufgekommen. Allein dies macht schon das über die procuratio Gesagte sehr unwahrscheinlich. Sodann, wäre dies der wahre Sachverhalt, so bliebe unbegreiflich, wie Abt Th. v. Lützel (Luxeuil im oberen Elsaß) 1243 gegen das Patronat der Kirche Mettmenstetten unter anderem eine solch unsichere Erwerbsquelle eintauschen konnte. R. E. C. I, 1578; Freib. D.-A. I, 224 f. (Anm. 5). Die Urkunde ist deshalb offenbar nur als ein Beleg dafür zu nehmen, daß die Visitationssteuer auch in Konstanz längere Zeit heftigen Widerstand erfuhr, wie es (auch) anderswo nicht selten vorhanden war. Vgl. z. B. Potthast, Reg. Pont. Rom. nr. 3312. [4] R. E. C. I, 1674. Die capitulares, d. h. die Abgaben, welche nur die Kapitularen eines Dekanats zu entrichten hatten, sind offenbar identisch mit den consolationes siehe unten S. 56, Anm. 1. [5] R. E. C. I, 1737. [6] Ebd. I, 1895.

1293 erneuert Heinrich von Klingenberg dem Kloster Marchtal die Befreiung von den consolationes [1]. 1354 erfahren wir von einem Recht der Konstanzer Bischöfe auf Subsidien [2].

Als Zeitpunkt, von dem ab die Zeugnisse für die einzelnen Steuern sich stetig mehren, kann etwa das Jahr 1300 genannt werden [3]. Gewissermaßen den Kristallisationskern für die Darstellung der Geschichte unserer Abgaben bilden zwei Handschriften des erzbischöflichen Archivs zu Freiburg (ehemals Konstanz). Die eine hat zum Inhalt den bereits angeführten liber decimationis pro papa von 1275 [4], den liber quartarum de anno 1324 [5] und den liber bannalium sive archidiaconalium [6]. Der liber decimationis, der zum Zweck einer Kreuzzugssteuer angelegt wurde, ist auch für unsere Untersuchung von Wert, insofern er nämlich das Einkommen der Klöster und Kirchen nach eidlichen Fassionen angibt [7] und überdies manche Zusätze von späterer Hand über kirchliche Einkünfte und Abgaben enthält [8]. Der liber quartarum ist ein vielleicht unvollständiges bzw. unvollendetes Register [9] der

[1] R. E. C. 2860. [2] Ebd. 5161: Bischof Johann III. behält sich bei der Inkorporation der Hürrlinger Pfarrkirche an das Kloster Wittichen (Widchon) im Kinzigtal unter anderem das subsidium charitativum vor. [3] Vgl. den 2. Band der Bischofsregesten von dieser Zeit ab. [4] Herausgegeben von Haid im Freib. D.-A. I (1865), 1 ff. [5] Ebd. IV (1869), 1—41. [6] Ebd. IV, 42—62. [7] Vgl. die Ausdrücke der Fatierenden: iuratus dicit, iuravit. [8] Z. B. Freib. D.-A. I, 92. 93. 96. 108. [9] Wenn Keller (Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz, S. 7 Anm. 2) dieses Verzeichnis ohne weiteres „nicht vollständig erhalten" nennt, so geht er etwas zu weit. Dazu drängt allerdings die Wahrnehmung, daß der liber quartarum zwei Archidiakonate (Thurgau und Klettgau) sowie mehrere Dekanate und Pfarreien gar nicht aufführt (vgl. Freib. D.-A. IV, 4, n. 8). Denn daß in diesen Gebieten die Quart von Anfang an nicht vorhanden gewesen sei, ist nicht glaubhaft. Allein die Erwägung, daß die Quart seit Ende des 13. Jahrh. an vielen Orten verschwindet (siehe unten S. 52), berechtigt zu der Annahme, es sei in den fraglichen Archidiakonaten und Dekanaten diese drückende Steuer schon frühzeitig abgeschafft oder in eine andere umgewandelt worden. Diese Vermutung steigert sich beinahe zur Gewißheit angesichts der Tatsache, daß der lib. dec. zum Archidiakonat Klettgau nur einen Fall von Quartpflicht erwähnt (Freib. D.-A. I, 194 f.: ein plebanus Burchardus in Schwerzen, bad. Bezirksamt Waldshut, gibt 4 mark.), im Archidiakonat Thurgau aber sich überhaupt nur eine Quartkirche (Wihl im Dekanat St. Gallen) nachweisen läßt. Arx, Geschichte von St. Gallen II, 657.

Zehntabgaben von Klerikern und Laien an die bischöfliche Kammer, während der liber bannalium zufolge seiner Aufschrift: „Hii sunt bannales per archidiaconatus dyoecesis Constanciensis debiti“ [1] die an den Bischof zu entrichtenden Strafgelder aufführt, jedoch nur von den Archidiakonaten „ante Nemus (sive Nigrae Silvae)“, Illergau, Burgundgau, Aargau, Zürichgau, Thurgau und Breisgau [2]. Bei dem zweiten Manuskript, dem Kopialbuch A, sind, soweit es ediert [3] und hier von Interesse ist, zwei Teile zu unterscheiden: a) Der liber taxationis aus dem Jahre 1353, dessen Inhalt in der Hauptsache eine Pfarrbeschreibung, die Einkünfte und Lasten (Quart) der Pfründen angibt, jedoch in unvollständiger Weise von nur elf Dekanaten des Allgäus [4]. b) Der (von seinem Herausgeber) so genannte und seither unter diesem Namen bekannte liber marcarum, das Markenbuch, das in eine „pars prima, seu generalis“ (Freib. D.-A. V, S. 66—71) und in eine „pars secunda, seu specialis“ (ebd. S. 72—112) zerfällt und in den Jahren 1360—1370 angelegt worden sein soll. Diese Darstellung von Haid bedarf nicht in wenigen Punkten der Korrektur, für deren Darlegung der liber taxationis bzw. das Jahr 1353 als Ausgangspunkt diene.

Wie schon oben gesagt wurde, sind im liber taxationis nur elf Dekanate aufgezeichnet. Dieser Umstand darf hier nicht

[1] Freib. D.-A. IV, 45. Dieser Untertitel erläutert den mehrdeutigen Obertitel liber bannalium sive archidiaconalium und schließt dadurch eine Deutung der bannales als einer an das Archidiakonat zu leistenden Abgabe aus. [2] Das Fehlen der übrigen Archidiakonate in dieser Liste dürfte seine Erklärung wohl darin finden, daß manche Einträge vergessen oder aus einem anderen Grunde unterlassen wurden. Freib. D.-A. IV, 42. [3] Ebenfalls von Haid: Freib. D.-A. V (1870), 1 ff. [4] Ebd. V, 1—65. Die Aufschrift (S. 5) führt die taxatio auf das Jahr 1353 zurück. Sie lautet: „In Christi nomine amen. Anno a nativitate Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo tercio, presidente reverendo in Christo patre domino Johanne episcopo Constanciensi, facta fuit inquisicio de valore et redditibus omnium ecclesiarum parochialium, capellarum et altarium dyoecesis Constanciensis, prout in isto libro continetur. Et primo in decanatu Friesenhoven superioris Albgoye de ecclesia in Insnina.“ Die Untersuchung (inquisicio) und Einschätzung wurde — nach einigen späteren Beisätzen zu schließen (ebd. S. 20. 25 f.) — durch die Kapitelsdekane und -kammerer vorgenommen und durch den Kammerer ein Bericht darüber an die bischöfliche Kurie eingesandt.

übersehen werden. Da nämlich die einleitenden Worte des Buches eine taxatio sämtlicher Pfründen ankündigen auf Grund einer bereits erfolgten inquisicio[1], so kann der Grund für den fragmentarischen Charakter des liber nur in irgendwelchen inneren oder äußeren Hindernissen liegen, die dessen Anlage ins Stocken brachten. Ein Haupthindernis für die Weiterführung der amtlichen Liste dürfte der Mangel einer einheitlichen Berechnungsweise gebildet haben. Die Einschätzung der Benefizien nach verschiedenen Münzsorten, Getreidearten, Maßen und Gewichten gestattete keinen Überblick über das Gesamtvermögen der Pfründen und machte insofern eine gesunde Finanz- und Steuerverwaltung geradezu unmöglich, zumal in jener Zeit, wo die Geldwirtschaft mehr und mehr die Naturalwirtschaft zurückdrängte, die Werte der Naturalien und Münzen in ständigem Flusse begriffen waren[2]. Diese technische Unvollkommenheit des liber taxationis, der offenbar selbst durch die damals beginnende Verschuldung des Hochstifts[3] ins Leben gerufen worden war, machte sich jedenfalls bald bemerklich und verlangte nach einer besseren, zweckmäßigeren Statistik als Grundlage für eine vorteilhafte und zugleich gerechte Besteuerung des Klerus. So mochte der liber marcarum „pars II seu specialis“ entstanden sein, der das Einkommen der Dekanate, Klöster, Stifter und einiger (inkorporierter) Pfarrkirchen nach Marken[4] verzeichnet[5]. Auf einen solchen Sachverhalt deutet schon

[1] Siehe die vorhergehende Anm. [2] Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 2, S. 363 ff., ferner vgl. Mone, Verzeichnis der Einkünfte des Domkapitels in Chur im 12. und 13. Jahrh. (Freib. D.-A. VII [1873], 318 ff.). [3] Keller, Verschuldung des Hochstifts Konstanz S. 21 f. Rieder, Beitrag zu den wirtschaftl. und kirchl. Zuständen in der Diözese Konstanz (Freib. D.-A. N. F. II, 245). [4] Die Mark Silber galt damals in Konstanz 7 ℔ = 1680 ℌ. Poinsignon, Kurze Münzgeschichte von Konstanz in Verbindung mit der der benachbarten Städte, Gebiete und Länder S. 3. [5] Nach Haid (vgl. beispielsweise Freib. D.-A. V, 91 Anm. 1; 93 Anm. 1) wäre dieser liber eine Steuerliste. Allein es kann sich hier nur um ein Einkommensregister handeln. Das beweisen die vielen Stellen, wo das verbum „habet“ der Geldsumme beigesetzt ist (z. B. S. 89: „Monasterium S. Clare prope Friburg habet 73 marc. et 2 ℔ Const.“, die hohen Beträge, namentlich aber die späteren Zusätze, wie S. 104 (zum Kloster in Urspring): „Notandum est, quod sub anno Domini 1374 procurator prescripti monasterii per fidem nomine iuramenti prestitam deposuit et dixit, quod ipsum monasterium quinquaginta et octo marcas dumtaxat *haberet in redditibus*, de quibus tunc nomine decime

äußerlich die Einheit des Manuskripts sowie dessen Anordnung hin: Zwischen dem liber taxationis und dem liber marcarum wurden 30 Blätter unbeschrieben gelassen, offenbar für etwaige Zusätze und Nachträge zum ersten liber. Eine besonders kräftige Stütze bekommt diese Hypothese jedoch durch ein amtliches Register des Dekanats Linzgau[1], die folgende Aufschrift trägt: „Marce imposite seu imponende pro contribucione expensarum pro communi clero plebanorum, capellanorum et altaristarum sub decanatu Linczgoew quamlibet marcam ad valorem quinque librarum denariorum in beneficio equivalentem taxando pro ut ab anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo introductum fuit et nunc usque consuevit fieri." Denn dieses Schriftstück bietet trotz der irreführenden Worte „Marce imposite seu imponende"[2] in seinem ersten, von Haid dem Liber marcarum als „Appendix" beigegebenen Teil[3] keine Markenumlage aus dem Jahre 1360[4],

papalis 30 florenos auri exsolvit." Haid kam zu seiner irrigen Auffassung vermutlich durch den 1867 von Trouillat und Vautrey edierten liber marcarum veteris episcopatus Basiliensis de 1441, auf den er in seiner Vorbemerkung zum liber taxationis (Freib. D.-A. V, 4 Anm. 1) verweist. In diesem Basler Markenbuch soll nämlich nach Trouillat (Monuments de l'histoire de l'ancien evêché de Bale V, 1, Anm. 1) „un état de taxes en marcs d'argent imposées aux recteurs ... au profit de l'évêque et du chapitre de la cathédrale de Bâle" vorliegen; in Wirklichkeit ist auch dieser liber ein Einkünfteverzeichnis der Benefizien, wie innere Kriterien erkennen lassen. [1] Dieses Register, ein kalligraphisches Meisterstück, befindet sich im Archiv zu Freiburg i. Br. [2] Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wäre dieser Ausdruck mit „auferlegte bzw. aufzuerlegende Marken" wiederzugeben. Hier aber verlangen sachliche Momente, wie sie bei der Interpretation des liber marcarum (siehe oben S. 32 Anm. 5) geltend gemacht wurden, die Übersetzung „besteuerte bzw. zu besteuernde Marken". Vgl. unten S. 55 ff. Vom lexikographischen Standpunkt aus läßt sich gegen eine solche Übersetzung nichts einwenden angesichts des romanisch klingenden Ausdrucks „sibi imponi" im liber marcarum (siehe Freib. D.-A. V, 104: „Prepositus et capitulum in Boll cum parochia, excluso primissario, sibi inposite sunt 50 marc."), der im Gegensatz zu „deponere in decanatu" (ebd.: „Prepositus et capitulum in Wisensteig, excepto plebano, qui deposuit in decanatu, habet 60 marc.") nur bedeuten kann: sein steuerbares Einkommen selbst, d. h. ohne Vermittlung des Dekanates angeben. [3] Freib. D.-A. V, 112—116. [4] Ebd. S. 116 Anm. 1 sagt Haid: „Von Wichtigkeit ist die Aufschrift am Anfange der Urkunde, wo gesagt ist, daß die Markenumlage anno 1360 geschehen sei".

sondern eine Taxierung der Pfründen nach Marken[1], wie sie seit 1360 eingeführt und „bis jetzt", d. h. bis zum Niederschreiben dieser Liste (frühestens 1505[2]) im Brauche war. Die hier genannte Zeitbestimmung setzt im Verein mit den von Haid betonten inneren Argumenten[3], wenn nicht das Jahr 1360 selbst, so doch die sechziger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts als Abfassungszeit des liber marcarum „pars secunda seu specialis" außer Zweifel[4]. Dieser zweite Teil des Markenbuchs gibt also eine Pfründentaxation aus den Jahren 1360—1370[5], keine Steuerumlage. Die in pars I vorkommenden Ausdrücke „imposite sunt ... marce", „dat", „solvere tenetur" charakterisieren den ersten Teil dagegen mit wünschenswerter Deutlichkeit als ein Abgabenregister. Als Steuern sind genannt: consolationes, quartae, sinodalia, chrismalia, propinae und eine den Dekanaten in Marken auferlegte Abgabe, die wir deswegen einmal als „Markensteuer" schlechthin bezeichnen können. Ihrer Art nach muß man sämtliche zu den ordentlichen Leistungen zählen[6]. Was speziell die Markensteuer anlangt, so stellt sie keine besondere Steuer dar[7], sondern ist identisch mit der consolatio. Dies erhellt aus folgenden Umständen. Am Schlusse der Liste heißt es von einigen (5)

[1] Zum Belege dessen sei nur verwiesen auf die 7 Marchdorffer „canonicata beneficia, quorum quodlibet *taxatur* ad septem marcas" (Freib. D.-A. V, 113). [2] Eine frühere Anfertigung der Urkunde ist ausgeschlossen durch folgende auf S. 32 (App. 71) stehende Notiz: „ille census [sc. zu Bermatingen] translatus est anno 1505", die von der gleichen Hand herrührt, die das Ganze geschrieben hat. [3] Freib. D.-A. V, 80 Anm. 1; S. 91 Anm. 1 zum Dekanat Neuenburg; S. 107 Anm. 1 zum Dekanat Ringingen. [4] Damit ist die aus späterer Zeit stammende Bemerkung am Kopfe des lib. marc. pars II: „Iste liber circa tempus concilii Constanciensis scriptus" zur Genüge als unrichtig dargetan. [5] In diesem Sinn hat sich auch Keller entschieden, wenn er (Freib. D.-A. XXX, 34) sagt: „Ein Verzeichnis des steuerbaren geistlichen Einkommens der Konstanzer Diözese haben wir im sog. liber marcarum, zusammengestellt zwischen 1360—1370." [6] Siehe unten Kapitel 3 (Art der Abgaben). [7] Haid nennt sie „Markenumlagen" (Freib. D.-A. V, 4). Keller (Verschuldung des Hochstifts Konstanz, S. 37) meint: „Neben den 11 Dekanaten, die jährlich Konsolationssteuern liefern, sind dort [nämlich im lib. marc. generalis] die 54 andern Dekanate genannt, denen eine Steuer von 255 Mark Silber auferlegt ist und die sie zahlen mit 1275 Pfund Heller. Eine nähere Bezeichnung über die Natur dieser Auflage, ist nicht angegeben, es handelt sich aber jedenfalls um eine Subsidiensteuer."

Dekanaten ausdrücklich: dat (annuatim) *in consolacionibus* .... marcas, et pro marca . . . libr. obolorum[1]. Ferner werden bei einigen Dekanaten Prälaten und Kirchen genannt, die consolationes zahlen[2]. Da nun — dem liber marcarum specialis zufolge — Klöster, Stifter usw. besondere Steuerbezirke bildeten, so legt sich die Vermutung nahe, daß auch die Markensteuer der Dekanate eine Konsolationsabgabe ist. Diese Vermutung wird zur Gewißheit, wenn wir in einem Konsolationsregister von 1619[3] lesen: „Dekanat Reutlingen ist jährlichem in consolationibus für vier mark schuldig 12 ℔. In synodalibus 1 ℔ 20 ß h. In chrismalibus 12 ß h. Pfullingen Quart 3 ℔. Priorin für Pfullingen 6 ℔"[4]. Denn „in consolationibus" abgerechnet, steht genau das Gleiche im liber marcarum generalis: „Decanatus Ruetlingen dat 12 ℔ pro quatuor marcis sibi impositis. In sinodalibus 30 ß h. In crismalibus 12 sol. h. In propina 10 ß h. — Ecclesia Pfullingen dat 3 ℔ h. in quart. Et moniales in Pfullingen dant 4 ℔ h. in consolacionibus[5]. Damit ist auch für die Datierung der fraglichen Liste zugleich ein wertvoller Anhaltspunkt gewonnen. Sie kann, wie schon die schwärzere Farbe der Tinte und der kräftigere Duktus zeigt, mit dem speziellen Teil des Markenbuches zeitlich nicht zusammenfallen[6], vielmehr muß sie der Zeit des Konsolationsregisters von 1619 angehören[7]. Insofern aber scheidet sie streng genommen aus dem Bereiche unserer Untersuchung aus. Einen kleinen Ersatz dafür bietet das oben genannte Register des Dekanates Linzgau,

[1] Freib. D.-A. V, 71. [2] Z. B. ebd. S. 67: „Decanatui Goeppingen imposite sunt duo marce pro quibus dat 6 ℔ hl. In crismalibus 10 ß h. In propina 10 ß h. Item prepositus in Furandow dat 3 fl. in consolacionibus. Item prepositus in Boll dat 3 fl. Ecclesia Göppingen dat 10 ℔ h. in consolacionibus." [3] Im erzbischöflichen Archiv zu Freiburg i. B. [4] Blatt 1 (1. Seite). [5] Freib. D.-A. V, 68. [6] Haid ließ sich zu seiner falschen Datierung jedenfalls durch das rein äußere Moment verleiten, daß diese Abgaben in dem genannten Kodex zwischen dem lib. tax. und dem lib. marc. spec. verzeichnet sind. Allein dieser Eintrag konnte sehr gut erst später gemacht worden sein; vgl. oben S. 33 f. [7] Dafür zeugen auch die Namen der Dekanate, die in dieser Liste und in dem genannten Konsolationsregister von 1619 (ebenso auch in einem Konsolationsregister von 1620) so ziemlich die gleichen sind, während der lib. marc. spec. vielfach andere Dekanatssitze aufweist oder aber dieselben, jedoch als Beifügung einer späteren Hand.

das in seinem zweiten Teile die Bannal- und Konsolationsgebühren aufführt, wie sie, oder jedenfalls die bannales, seit 1340 in jenem Kapitel entrichtet zu werden pflegten [1].

Spuren einer Subsidiensteuer haben sich erhalten in einer Hebeliste aus dem Jahre 1379. Die Liste, deren Original sich im Archiv des Klosters St. Paul in Kärnten befindet, wurde von R. Thommen in den „Festgaben zu Ehren Max Büdingers" (Innsbruck, Wagner 1898) veröffentlicht [2]. Sie umfaßt nur die vier südwestlichen Archidiakonate: Zürichgau, Burgundgau, Klettgau und Aargau und stimmt in ihren Einkommensangaben völlig mit dem liber marcarum specialis [3] überein [4]. Gemäß ihrer Aufschrift [5] wurde sie von dem mit der Einziehung der „Liebessteuer" in jenen Gebieten beauftragten Kollektor hergestellt. Den Anlaß zu dieser außerordentlichen Besteuerung gab dem Bischof Heinrich III. finanzielle Bedrängnis, die aber nicht, oder doch nicht bloß unmittelbare Folge einer Familienfehde war [6], sondern die Wirkung mannigfacher Ursachen [7]. Derartige Steuerlisten sind

---

[1] Vgl. die Aufschrift (App. S. 70): „Anno Domini millesimo trecentesimo quadragesimo taxati et reformati sunt denarii bannalium et ecclesiis impositi ut infra." [2] S. 273 ff. [3] Dieser war dem Herausgeber unbekannt. [4] Diese Übereinstimmung ist eine neue Bestätigung unserer obigen Interpretation und Datierung des lib. marc. spec. [5] „Nota. De anno 1379 de iussu et mandato domini H[einrici] episcopi Constanciensis ego . . . subsidium quoddam caritativum per eundem dominum meum clero suo inpositum, de qualibet marca 6 denarios Constancienses, in archyepiscopatibus [lege: archidiaconatibus] Zürichgöye, Burgundie, Cleggöye et Ergöye colligere habeo, ut infra notatum." [6] Thommen, Eine bischöfliche Steuer in der Diözese Konstanz im Jahre 1379 S. 275. [7] R. E. C. 6511: Heinrich III. von Brandis schreibt 1379 „an alle Geistlichen in Stadt und Bistum: Bruder Bartholomäus von Landshut ist nach Konstanz gekommen, um von den Prälaten 1/3 bzw. 1/6 der Einkünfte für die apostolische Kammer zu erheben. Trotz seiner Leibesschwachheit hat sich der Bischof öfter von der Burg Klingnau nach Konstanz begeben, um die Prälaten vor Ausbeutung zu schützen, und dabei 40 fl. ausgegeben, für die jene Prälaten einstehen wollen. Er hat auch sonst noch viele kostspielige Angelegenheiten zu erledigen gehabt, so die Bestätigung der kaiserlichen Privilegien des Hochstifts durch Karl IV. mit Goldbulle und Wenzel; die Verteidigung der Gerechtsame gegen gewalttätige Feinde, auch die Bürger von Konstanz sowohl im Felde durch 6 Jahre dauernde Kriegszüge als vor dem Mainzer und dem päpstlichen Gericht; die Verpflegung der päpstlichen Nuntien . . . . Die Kosten be-

in größerer Zahl aus den folgenden Jahrhunderten vorhanden, vor allem aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts[1]. Gleichfalls der späteren Zeit gehören verschiedene Register über primi fructus an, von denen nur das „Registrum Auenstetter“[2] (von 1414—21) genannt sei, welches für uns noch in Betracht kommt.

Nach dem Ausgeführten ergibt sich demnach eine doppelte Reihe offizieller, amtlicher Listen: Einkommens- und Steuerlisten. Die früheste Einkommensliste und älteste Statistik überhaupt, der liber decimationis, fällt noch in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Sie bildete ebenso wie der liber taxationis und liber marcarum specialis die Grundlage für die Besteuerung des Klerus[3]. Höchst interessant ist, daß von diesen drei Listen nicht jeweils die ältere durch die jüngere abgelöst wurde, sondern neben dieser weiterhin in Geltung blieb, wie einige der späteren Beisätze zeigen[4]. Wenn sich daher Bischof Heinrich III. (1357—83) in einem strittigen Fall auf Bücher berief, die seit unvordenklicher Zeit im bischöflichen Archiv aufbewahrt und in denen der Wert der jährlichen Einkünfte aller Pfarrpfründen des Bistums sowie die Namen ihrer Kollatoren und Patrone eingetragen waren[5], so hatte er offenbar die eben erwähnten Listen im Auge. Steuer-

---

tragen etwa 200 fl. Das Hochstift kann diese Ausgaben ohne Beihilfe oder dauernde Veräußerung seiner Güter nicht decken. Daher legt er den Adressaten ein subsidium charitativum auf“. Der Adresse dieses Schreibens läßt sich auch entnehmen, daß die Liebessteuer von 1379 eine allgemeine war. Die Liste der (oder des) andern Steuererheber(s) liegt vielleicht irgendwo anders oder ist verloren gegangen. [1] Siehe Freib. D.-A. XXIV—XXVII. [2] Im erzbischöfl. Archiv zu Freiburg i. Br. [3] Der gleichen Bestimmung diente das mehr genannte Markenverzeichnis des Dekanates Linzgau, wo es am Schlusse heißt: „Nota. Camerarius diligenter attendat super mandatis a superioribus missis, puta a Domino sanctissimo, ab Ordinario, ab Imperatore seu Rege, diem exequucionis et annum conscribat, mandata conservet, ut in racione communis cleri deputatis ostendat, latores seu pedellos et precium eorum et suas (si quas patitur) expensas ordine bono consignet, ut *ad predictas marcas possint expense taxari et exigi* ad camere utilitatem.“ [4] Siehe z. B. Freib. D.-A. I (lib. dec.), S. 73 Anm. 7; S. 92 Anm. 9; S. 97 Anm. 14 u. 15; S. 108 Anm. 9; Ebd. Bd. V, 20 (unter Hallingers); S. 22 (unter Mittelberg); S. 25 Anm. 2; S. 63 (unter Tanhain). [5] R. E. C. 5724.

listen haben wir aus der Zeit bis zum vierzehnten Jahrhundert eigentlich nur zwei, den liber quartarum und den liber bannalium (beide von 1324). Dazu kommt das Bruchstück der Subsidiensteuer von 1379 sowie die bannales und consolationes des Dekanates Linzgau im angegebenen Register.

Zweites Kapitel.

Die Steuernatur der Abgaben.

Die im Mittelalter weitverbreitete Sitte der einheitlichen Verwaltung der landesherrlichen Einnahmen: der Einkünfte aus dem Territorium und dem grundherrlichen (gutsherrlichen) Besitz und die dadurch hervorgerufenen irrigen Auffassungen über den Charakter der ordentlichen Landessteuer des Mittelalters, der Bede[1], legen es von vornherein nahe, der Steuernatur der bischöflichen Abgaben eine genauere Prüfung angedeihen zu lassen. Waren doch die Bischöfe von Konstanz zugleich auch Grund- und Landesherren. Ein näheres Eingehen auf die Natur dieser Steuern verlangt sodann auch die Unterstellung der Bischöfe unter das gemeine Recht der Kirche und den päpstlichen Stuhl.

Schon im Namen angekündigt ist die Rechtsnatur der primi fructus und bannales. Als Abgabe bei Erlangung einer Pfründe, resp. als Strafgelder[2] können sie nur öffentlich-rechtliche, kirchenrechtliche Steuern sein. Sie werden denn auch in einem Manuskripte aus dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts unter den redditus „qui ex iurisdictione spirituali provenerunt", aufgeführt[3]. Von Wichtigkeit ist, daß die consolatio hier mitgenannt ist, da mit diesem Worte sonst gewöhnlich eine freiwillige Gabe bezeichnet wurde[4]. Dem öffentlichen Rechte gehören ferner die Kommende- und Absenzgelder an. Denn sie sind zu entrichten für Privilegierungen in der kirchlichen Benefizienverwaltung[5].

---

[1] v. Below, Territorium und Stadt, S. XIV. [2] Siehe unten S. 50/51. [3] General-Landesarchiv zu Karlsruhe. Handschrift Nr. 1110, aus dem Jahre 1533. [4] Siehe unten S. 48. [5] Siehe oben S. 27. Beide Abgaben lassen sich in der Diözese Konstanz bis 1400 nicht belegen, weshalb wir in den folgenden Kapiteln nicht mehr auf sie zurückkommen werden. Absenzgelder scheinen dort nicht üblich gewesen zu sein. Sonst müßte doch in den Fällen,

Ebenfalls als kirchenrechtliche Abgaben wurden das cathedraticum, die procuratio und das subsidium charitativum erhoben. Die Steuernatur der Ordinariatstaxen und Kanzleigebühren liegt in ihrer Bezeichnung selbst ausgedrückt.

Was schließlich die Quart betrifft, so möchte man sie in Hinsicht auf ihren Ursprung als eine Rente betrachten, die der Bischof von den einzelnen Pfründnießern als Entschädigung für die überlassenen Benefizien bezieht. Allein ist der Zehnt eine öffentlich-rechtliche, nämlich kirchenrechtliche Abgabe — und darüber dürfte wohl kein Zweifel bestehen[1] — so muß es auch der von den Bischöfen reservierte Teil, die Quart, sein. Nimmt man dazu, daß später statt des vierten Teils der Zehnten eine bestimmte Leistung vorgeschrieben war, und daß die Bischöfe auch auf die (sicherlich zu einem guten Teil auf dem Boden des Eigenkirchenwesens erwachsenen[2]) Laienzehnten ihre Quartansprüche ausdehnten bzw. auszudehnen suchten[3], so läßt sich an dem öffentlich-rechtlichen Charakter auch dieser Abgabe nicht mehr zweifeln.

Mit der quarta decimarum hängen, wie schon oben dargetan wurde, aufs engste die quarta mortuariorum, die quarta legatorum und die Abgabe vom Nachlasse testierfähiger Geistlicher zusammen, weshalb sie auch mit diesen ihre rechtliche Natur teilen. Im übrigen können wir sie wegen ihrer geringen Bedeutung im Bistum Konstanz[4] hiermit aus unserem Betrachtungskreis ausscheiden.

---

wo Päpste und Bischöfe von der Residenzpflicht dispensieren (R. E. C. 3477. 5367. 5335. 5884. 5903. 5963. 5991. 5994. 6038. 6222. 6245. 6268. 6269. 6297. 6457), von einer entsprechenden Gebühr die Rede sein. Kommissionsgelder werden erst in späterer Zeit erwähnt; vgl. den Kodex „Commissiones annuae" (von 1774 ab) im erzbischöflichen Archiv zu Freiburg i. B. [1] Hergenröther-Hollweck, Lehrbuch d. K.-R. S. 878. [2] Kraaz, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster S. 53 („Die Grundherren wurden zu Zehntherren ihrer Eigenkirchen") und S. 61 ff. — Stutz, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit. Zu letzterem siehe Freib. D.-A. N.F. VII, 312 f. [3] Vgl. die vielen Laienzehnten im liber quartarum, von denen die Konstanzer Bischöfe mitunter die Quart erhielten, vielfach aber auch nicht. [4] Von einer q. mort. und q. leg. als bischöfliche Abgaben finden sich nirgends Spuren. Dagegen mußten, wie es scheint, von dem Klerikernachlaß Sterbegelder an die Ruralkapitel gezahlt werden. Neugart, Ep. Const. I, 2. p. 689 sqq. (Statuta capituli ruralis Linzgowie ad lacum Bodamicum

Als Steuerherren treten neben den Bischöfen die Archidiakonen auf. In den Urkunden ist öfters die Rede von bischöf-

---

vom 9. Juni 1324), spez. S. 691 sq.: De mortuariis confratrum decedentium et quid de ipsis cedat capitulo et quid camerario et quid baiulo. Vgl. App. S. 71: „Et etiam notet [sc. camerarius capituli Linzgowie] mortuaria et cetera accidentalia addere racionis calculo" und S. 70: „Item quivis confrater capitularis post obitum suum dabit per heredes suos camerario pro mortuariis 10 β ℌ." Die Geistlichen ihrerseits beziehen den „Fall" „casu si quis tributarius moritur" (in einem Vertrag von 1130: Neugart, Ep. Const. I, 2, 127; vgl. ebd. p. 432 u. 606; ferner Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXVII [1875], 483. 495 und Pupikofer, Gesch. der alten Grafschaft Thurgau I, 570). Soweit unsere Quellen reichen, haben die Kleriker im allgemeinen freies Verfügungsrecht über ihren Nachlaß und zwar sowohl über ihr Benefizial- wie über ihr Patrimonialvermögen, über bewegliche und unbewegliche Habe. So vermachte bereits am 7. Juni 1269 ein Pleban Berthold Schimel von Mönchweiler (bei Villingen) seine ganze Habe zugunsten des Klosters Salem, indem er sich diesen letzten Willen von Bischof Eberhard II. beurkunden läßt (Weech, Cod. dipl. Salem. II, 31). Den 20. Januar 1278 beurkunden der Offizial des Hofes zu Konstanz und der Generalvikar des Bischofs Rudolf ein dem Kloster Salem von Berthold Roder, Leutpriester zu Andelshofen, vermachtes Erbe: „Cupiens nullo modo decedere intestatus, monasterio prefacto de Salem omnes res suas et possessiones tam mobiles quam immobiles, in quacumque constant materia, numero vel mensura, in quocumque loco morte sua invente fuerint vel post mortem, nomine testamenti legavit, tradidit et donavit" (Weech l. c. II, 196 sqq.; spez. S. 197). Doch scheinen sich die Bischöfe mitunter Eingriffe in das Recht der Geistlichen erlaubt zu haben. In den Wahlkapitulationen mußten sie sich beispielsweise verpflichten, ihren Nachlaß unangetastet zu lassen (Brunner, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz [1294 bis 1496], siehe speziell die zweite von 2. Juni 1326 n. 5). Machten die Geistlichen von ihrer Testierfreiheit keinen Gebrauch, so fiel das ganze Erbe nicht etwa an Intestatserben, sondern an den Bischof „nach geschriebenem Rechte und löblich bewährtem Brauch" (R. E. C. 3077; vgl. 3107). Bei Chorherren wurde das Testierrecht bisweilen zugunsten des Stiftes eingeschränkt (vgl. R. E. C. 3001 u. 4594). — Nach einem Statut des Diözesankonzils von 1483 hatte der Bischof ein Beerbungsrecht bezüglich unehelich geborener Geistlichen (Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern II, 792). Daß mit der Beurkundung der Klerikertestamente durch den Bischof bzw. seine Vertreter eine gewisse Gebühr (entsprechend dem vicesimus nummus u. dgl.) verbunden war, ist zwar in den genannten Fällen (vgl. Weech l. c. III, 90 sq.) nicht eigens erwähnt, ist aber sicherlich anzunehmen. Eine derartige Entschädigung der Mühe darf jedoch wohl nicht als Steuer gefaßt werden, da die

lichen und archidiakonalen Rechten. Es fragt sich nun, was den Inhalt dieser Rechte bildete, welches bischöfliche, welches archidiakonale Abgaben waren.

Zu den ausschließlich bischöflichen Steuern sind zu zählen einmal die Quart und das cathedraticum, ferner die primi fructus, bannales, consolationes und das subsidium charitativum. Denn sie empfängt zunächst allein der Bischof [1] und zwar als solcher, nicht etwa als Privatmann oder als Landesherr [2].

Testierenden aus eigener Initiative eine solche öffentliche Besiegelung vornehmen ließen, zweifelsohne zum Zwecke größerer Sicherheit und Glaubwürdigkeit (vgl. Knöpfler, Art. „Siegel" in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon XI², 284 f.). — Die gleichen Bestimmungen über die Hinterlassenschaft der Geistlichen bestanden auch in der benachbarten Diözese Basel. Siehe Trouillat et Vautrey l. c. p. 83: „Notandum quod episcopatus Basiliensis habet omnibus et singulis presbyteris et beneficiatis tam in civitate quam in dyocesi Basiliensi intestatis et non constituentibus succedere in omnibus et singulis bonis post mortem derelictis. Item et si fuerint illegitimi non obstante constitutione fertonis Episcopus habet illis succedere." [1] Siehe unten Kap. VI (Verwendung und Ablieferung). In einigen Fällen bezieht allerdings auch der Archidiakon einen Teil der Zehntenquart, so von der Kirche zu Eßlingen (Lib. quart. S. 24) und von der Kirche zu Siegelhausen bzw. dem Stift Backnang (Württ. Urk.-Buch IV, 449 u. 398; Calwer Kirchengeschichte S. 163). Der Grund davon liegt schwerlich darin, daß die betreffenden Archidiakonen zugleich Pfarrer jener Kirchen waren (Lib. quart. S. 24 Anm. 2), da die Archidiakonen ja immer aus dem Domkapitel genommen waren; die Domkapitulare aber aus ihren Kirchen überhaupt keine Quart entrichten mußten (siehe unten Kapitel IV). Vielmehr beruht dieses Ausnahmsrecht der Archidiakone wohl auf spezieller bischöflicher Einräumung, wie ja das Domkapitel als ganzes oder auch Privatpersonen öfters Quarten von dem Bischof geschenkt erhielten (siehe unten S. 130 Anm. 6), oder es verhält sich hier ähnlich wie Weech, Cod. Salem. II, 517 sqq. (Urk. vom 13. November 1296), wo der Dekan Rudolf und das Domkapitel mit Genehmigung des Bischofs Heinrich dem Kloster Salem den ihnen eigentümlich zustehenden Weinzehnten zu Markdorf überlassen und dabei sich die quarta pars vorbehalten. [2] Siehe unten S. 45 f. — Eine landesherrliche Steuer könnte vor allem das subsidium char. gewesen sein. Allein eine derartige außerordentliche Besteuerung durch die Bischöfe als Landesherrn, wie sie in anderen geistlichen Territorien nicht selten war (Keller, Verschuldung des Hochstifts Konstanz S. 38 f. Metzen, Die ordentlichen, direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum München [1895], S. 13) gab es im Hochstift Konstanz überhaupt nicht (Keller a. a. O. S. 38).

Zweitens kommt es in erster Linie ihm zu, von diesen Abgaben zu befreien bzw. absolut oder gegen eine Entschädigung auf sie zu verzichten[1] oder aber (bei Inkorporationen) sie vorzubehalten[2], sodann mit ihnen nach freiem Ermessen zu schalten und zu walten, sie auszutauschen[3], zu verpfänden[4], zu verkaufen[5], zu verschenken[6]. Der bischöflichen Willkür war freilich bei alle dem eine Schranke gezogen durch den Papst als Inhaber des primatus iurisdictionis und obersten Verwalter des Kirchenvermögens[7] sowie mehr und mehr auch durch das Domkapitel. Jedoch war diese Beschränkung nicht eine derartige, daß das Steuerrecht des Bischofs aufhörte, einen wesentlichen Bestandteil des bischöflichen Amtes zu bilden[8]. Die Päpste griffen nur bisweilen ein und auch da in der Hauptsache nur bessernd und regelnd, so namentlich, um unbefugte übermäßige Steuereintreibungen zu vereiteln[9], gelegent-

[1] Den 17. Januar 1279 beurkundet Rudolf II. von Habsburg dem Kloster Marchtal im Anschluß an seine Vorgänger für die Kirche Bierlingen die Freiheit von sämtlichen Quarten und Lasten, mit Ausnahme der bannales, von neuem. R. E. C. 2484 (vgl. hierzu 3028). Ulrich III. Pfefferhard befreit am 6. Februar 1348 Kloster Sießen von der Zahlung der ersten Früchte aus der inkorporierten Kirche zu Sießen. R. E. C. 4857. Siehe ferner ebd. 1551. 1768. 2860. 4990. 4991. 4992. 5001 f. 5013. 5028. 5077. 5161. 5500. 5626. 5752. 6036; n 212. [2] R. E. C. 1593. 2098. 2301. 2326. 2413. 2420. 2455. 2860. 4951. 4953. 5015. 5028. 5077. 5161. 5347. 5359. 5374. 5379. 5397. 5420. 5680. 5725. 6554 u. a. m. [3] R. E. C. 1595. 1601. 1768. 2567; vgl. auch 1368. [4] R. E. C. 3180. 3195. 4781. 5364. 5417. 5478. 5559 f. 5616. 5729. 5734. 5859. 5975 f. 6008. 6019 a. 6024—26. 6375. 6576. 6578. 6582. 6596. 6619. 6620. n 188. [5] R. E. C. 2589. 3468. 3469. 3470. 3471. 3553. 3554. 4253. 5486. [6] Ebd. 1895. 4289 (vgl. zu dieser Nummer 4290 f. und 4976, wo der Bischof dafür entschädigt wird) 4323. 5036. 5044. 5372. 5496. 5499. 5506. 5695. 5825. 6617. [7] Sägmüller, Lehrbuch des K.-R. S. 302 f. [8] Siehe unten S. 45 f. [9] S. z. B. das Schreiben Innozenz' IV. an den Abt von St. Gallen vom 1. April 1251: „Innocentius episcopus servus servorum Dei. Dilecto filio . . . abbati monasterii S. Galli Const. diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Cum, sicut te intimante accepimus, clerici a te beneficiati ceterique homines tuae iurisdictionis non leve onus sustineant, tibi pro ecclesiae generalis negotio pro viribus assistendo: nos tuis supplicationibus inclinati, quod venerabilis frater noster episcopus Constanciensis praetextu quarundam indulgentiarum, quas ipsi dicimur concessisse, non possit eisdem clericis et hominibus nova onera et exactiones imponere, ne ad solutionem illorum ipsos per suspensionis et excommunicationis in personas et in ecclesias

lich aber auch, um von (ungebührlicher) Abgabenpflicht zu dispensieren[1]. Das Domkapitel sodann bekam zwar im Laufe der Zeit fast die ganze Steuerverwaltung in seine Hand infolge der stark anwachsenden Verschuldung des Hochstifts[2]. Allein zu einer Gleichberechtigung mit dem Bischof in Steuerdingen oder zu einem Steuerbewilligungsrechte, wie es bei der landständischen Steuer die Landstände gegenüber den Landesherren besaßen[3], brachten die Domherren es nie. Im Gegenteil: in sämtlichen Wahlkapitulationen bis 1496 sehen sie sich veranlaßt, sich von den Bischöfen ihre Abgabenfreiheit erneuern zu lassen. Es werden demgemäß auch nirgends „kapitulare Rechte" erwähnt neben den bischöflichen, unter denen die genannten Abgaben öfter aufgeführt werden[4].

Nachdem so die Quart, das cathedraticum, die primi fructus, bannales, consolationes und das subsidium charitativum als bischöfliche Steuern aufgezeigt wurden, ist es nicht mehr so schwierig, die „archidiakonalen Rechte", deren Inhalt nirgends direkt mitgeteilt ist, festzustellen: für die Archidiakonen bleibt schließlich nur noch die Visitationsgebühr übrig[5]. Und selbst auf sie hat den ersten Anspruch der Bischof, der ordentliche Visitator

---

aliaque loca eorum interdicti sententias coarctare, auctoritate tibi praesentium indulgemus." Neugart, Ep. Const. I, 2, p. 441 sq. Siehe ferner R. E. C. 1666. 1733. 5629. 5896. 5904. 5955. 6023. 6060 (6061). — Vgl. hiezu Jaffé, Regesta pontificum Romanorum nr. 13331 und Potthast, Regesta pontificum Romanorum nr. 3312, wo es von Innozenz III. (29. Februar 1208) heißt: „Statuit, ut archiepiscopis, episcopis, archidiaconis, aliisque praelatis personaliter visitantibus ab ecclesiis et locis visitatis exhibeantur procurationes in victualibus et aliis necessariis moderate, ita quod haec secundum communem rerum existimationem singulorum locorum vel sumptus, qui pro his fient, summam seu valentiam quatuor marcarum argenti in nulla procuratione transcendant."

[1] Siehe Kapitel IV (Ausdehnung, Befreiungen). [2] Freib. D.-A. XXX, 75 ff. [3] Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg (Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins XXVI, 71). [4] R. E. C. 4842. 4975. 5161. 5752. [5] Ebd. 4796: Den 15. September 1349 verpflichten sich Propst Rudolf und das Kapitel Adelsberg, denen Bischof Ulrich gestattet hat, die ihrem Patronat unterstehenden Kirchen durch Chorherrn versehen zu lassen, bei deren Erledigung einen Weltpriester zu präsentieren; sie erkennen alle bischöflichen und archidiakonalen Rechte an, nämlich die ersten Früchte, consolationes, das subsidium charitativum, die bannales und hospitalitatis exhibitiones. Unter archidiakonalen Rechten können hier dem bisherigen zufolge nur die hospitalitatis exhibitiones oder procurationes gemeint sein.

der Diözese. Am 1. September 1354 schreibt nämlich Innozenz VI. an den Bischof, Generalvikar und Offizial von Konstanz: „Da ein Bischof häufig nicht imstande ist, die vorgeschriebenen Visitationen vorzunehmen, sollen sie dazu eine geeignete Persönlichkeit bestellen, der die Reisekosten (procurationes) von den visitierten Kirchen und Klöstern jeglicher Art in baar ersetzt werden." [1] Diese „geeignete Persönlichkeit" mochte hauptsächlich der Archidiakon gewesen sein [2], daneben aber auch der Dekan [3]. Für eine speziell archidiakonale Steuer, ebenfalls bannales genannt [4], finden sich

[1] R. E. C. 5150. [2] Calwer Kirchengeschichte S. 163. Potthast, Reg. Pontif. nr. 3312. Baumann, Urkunden von Stiftern und Städten am Bodensee (Ztschr. f. G. O.-R. XXVII, 459). Am 8. Juli 1249 gibt Papst Innozenz IV. dem Kloster Reichenau die Erlaubnis, die Einkünfte der Kirche Niederzell, sobald sie erledigt sei, selbst zu beziehen „proviso, quod ipsi ne debito divinorum defraudetur obsequio, per idoneum vicarium serviatur, reservata ei de ipsius proventibus congrua portione ad debita procurationum episcopi et archidiaconum onera supportanda et in aliis dioecesani episcopi iure salvo". [3] Segesser a. a. O. S. 793 f. Vgl. Jaffé, Reg. Pontif. nr. 13331. [4] Eine solche hätte es nach Schneller, Das ehemalige Luzerner- und Vierwaldstätterkapitel und seine älteren Briefschaften (Geschichtsfreund XXIV, S. 7 f.) und Lib. bannal. p. 42 sq. gegeben. Diese Behauptung, für die beide keine Gründe anführen, beruht jedenfalls auf irgend einem Mißverständnis. So mochte Schneller zu seiner Ansicht durch einige der beigegebenen Urkunden gekommen sein, in denen die Luzerner Kapitelsgeistlichkeit durch das Generalvikariat zum Zahlen der bannales an den Archidiakon aufgefordert wird (Geschichtsfreund XXIV, 15 u. 17). Auch Rohrer (Archidiakonen und Kommissarien im Bistum Konstanz [Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. IV, 18]) teilt diese irrige Meinung, wenn er von einer „Archidiakonatssteuer und anderen Strafgeldern, bannalia", spricht. Eine eigene Erklärung der Bannalgebühren hat sich der erzbischöfliche Sekretär Dr. Maas in seinem juridischen Gutachten von 1853 (enthalten in Faszikel II) zurechtgelegt. Nach ihm sind nämlich die „Bannalgebühren oder Archidiakonalgebühren die Vergütungen für die Verrichtungen der Dekane. Sie heißen Konsolationsgebühren, wenn sie an den Bischof bezahlt werden, Archidiakonalgebühren, wenn sie an den Archidiakon — später Ruraldekan als ständigen Mandatar des Bischofs — entrichtet werden; Bannalgebühren werden die Abgaben an den Dekan von dessen Regiunkel, Bezirk bannus, genannt. Wiese, Kommentar I, 881 ff. Die Gebühren wurden dem Archidiakon ehemals für Pfarrvisitationen insbesondere entrichtet. Insbesondere geschah dies im Kapitel Linzgau, wo dem Bischofe oder dessen Stellvertreter bei Visitationen, dem Archidiakon (diese Gebühren) für Kirchen- und Kapellenvisitationen . . . bezahlt wurden".

in den Urkunden keine Belege. Wenn sich daher der Domthesaurar Johann von Landenberg am 1. Juni 1372 Bischof Heinrich gegenüber urkundlich verpflichtet, aus dem ihm übertragenen Archidiakonat Zürichgau jährlich nicht über 40 pfd. stebler einzuziehen[1], so kann es sich hier nicht um eine besondere archidiakonale Steuer handeln, sondern nur um den Anteil, den die Archidiakonen von den bannales erhielten[2]. So allein verstehen wir auch, warum der Archidiakon des Illergaus, Ludwig von Reutlingen, im ganzen nur 12 m. s. Jahreseinkommen aus dem Archidiakonat bezog und sich daher noch nach anderen Erwerbsquellen umsehen mußte[3].

Was den Rechtstitel der Steuerherrn betrifft, so ist letzte Quelle des bischöflichen Steuerrechtes die iurisdictio episcopalis oder lex dioecesana[4]. Im einzelnen fällt bald diese, bald jene Seite der bischöflichen Gewalt mehr ins Gewicht. So gründet die Quart als Erbstück aus der Zeit des Einheitssystems in der Stellung des Bischofs als obersten Vermögensverwalters[5]. Über das cathedraticum fließen die Quellen zu spärlich, als daß sich darüber Bestimmtes sagen ließe[6]. Will man in ihm jedoch eine

---

[1] R. E. C. 6187. [2] Vgl. die Bitte, welche der Kammerer Christophorus Golther in dem angeführten Konsolations- und Bannalrodel von 1524—39 an die Geistlichen seines Kapitels, des Dekanats Linzgau, richtet („rogitat obnixe sibi praesentari consolaciones et bannales per praesentium litterarum gerulum ad *satisfaciendum fyscali reverendissimo tamque collectori iurum episcopalium*") mit App. S. 71 ff.: „Summa bannalium 19 ℔ 18 ß 2 ₰. De qua summa *cedunt archidyacono* singulis annis 12 ℔ ₰ monete aput nos consuete . . . . Summa excrescentiarum tam consolacionum utque quam bannalium ut hic est 14 ℔ 17 ß 11 ₰. De qua summa excrescentiarum ut supra *cedunt capitulo 14 ₰ ad cameram* . . . Summa omnium consolationum et bannalium 47 ℔ 19 ß 4 ₰." [3] Am 8. Februar 1353 reserviert Papst Innozenz VI. dem Archidiakon des Illergaus, Ludwig von Reutlingen, ein beneficium im Bistum ohne Seelsorge mit höchstens 18 m. s. Einkünften, obwohl dieser am Brixener Dome und in Zofingen Kanonikate mit Pfründen und am Konstanzer Dome ein Kanonikat nebst Pfründanwartschaft, sowie endlich das Archidiakonat mit im ganzen 12 m. s. Einkommen besitzt. R. E. C. 5092. [4] Phillips, Kirchenrecht VII, 1, S. 56 ff. Sägmüller, Lehrb. d. Kirchenrechts S. 348. [5] siehe oben S. 39. [6] Dem Wort cathedraticum begegnete ich überhaupt nur dreimal (R. E. C. 1368. 5752. 6033), dem mit ihm offenbar identischen „cathedrales" ebenfalls bloß dreimal: R. E. C. 6058; Konsolationsregister von 1619, Bl. 1, S. 2 (Dekanat Bieblingen oder Tagersheim ist jährlich schuldig: in cathedralibus 2 ℔),

Rekognitionsgebühr sehen, durch die das bischöfliche Oberaufsichtsrecht in kirchlichen Vermögenssachen anerkannt werden sollte (s. ob. S. 114), so steht dem nichts im Wege [1]. Die procuratio beruht auf dem Visitationsrecht der Bischöfe bzw. Archidiakonen (Dekane) [2], während ein subsidium charitativum von der gesamten bepfründeten Geistlichkeit einzuziehen den Bischöfen durch das gemeine Recht gestattet war, so oft sie sich in Not befanden [3]. Das Recht des Bischofs auf die ersten Früchte der von ihm verliehenen Stellen hängt aufs engste zusammen mit der bischöflichen Provision. Gleichwohl dürfte dieses Recht auch in der Diözese Konstanz nicht bloß auf altem Herkommen beruhen [4], sondern noch eigens durch die päpst-

und Bl. 4, S. 1 (das Dekanat Rottenburg oder Tübingen schuldet jährlich in cathedralibus, wann ein Schaltjahr, 3 ℔ 3 ß h.). Häufiger findet sich, wenigstens in späterer Zeit, synodale oder synodalia, sinodale, sinodalia (R. E. C. 6033. Liber marcarum, pars I. Konsolationsregister von 1619 und 1620), das allem nach nur eine andere Bezeichnung für ein und dieselbe Steuer ist entsprechend den sonst für das cathedraticum vorkommenden Ausdrücken synodaticum und synodus. Freilich mußten bisweilen cathedraticum sowohl als synodalia gegeben werden, so von den Dekanaten Böblingen und Rottenburg (Konsolationsregister von 1619) und dem Stift Faurndau (15. Nov. 1367 beurkundet Bischof Heinrich III., daß er mit dem Kollegiatstift Faurndau, mit dem er lange wegen der dem Hochstift schuldigen Abgaben gestritten hatte, übereingekommen sei, daß das Stift jährlich 3 Goldgulden als consolatio, synodalia, bannalia seu cathedraticum für sich und das Plebanat zahlen solle. R. E. C. 6033). Doch fand hier wahrscheinlich eine außergewöhnliche Entwicklung statt, bei der aus der doppelten Bezeichnung derselben Abgabe eine doppelte Steuer wurde. Im lib. marcarum pars I hören wir wenigstens nichts von einem cathedraticum neben den synodalia. [1] Wenn unter Kaiser Joseph II. die geistliche Hofkommission in Wien das cathedraticum abschaffen wollte mit der Begründung: es sei „jährlich von jedem Geistlichen zur Anerkennung, daß er sein Bischof sei, eingezogen worden, und doch dürfe niemand vom Diözesanklerus das Gegenteil auch nur denken" (Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau S. 64), so haben wir damit nur ein Zeugnis für die damalige Ansicht über das Wesen des cathedraticum, nicht aber für dessen ursprünglichen Rechtstitel. Wie wir teilweise schon gesehen haben und noch sehen werden, kannten ja in späterer Zeit die Behörden vielfach selbst nicht mehr die ursprünglichen und eigentlichen Rechtstitel der bischöflichen Abgaben. [2] S. oben S. 44 Anm. 3. [3] Conc. Lat. III (1179), c. 6, X de cens. III, 39. Honorius III., c. 16, X de off. iud. ord. I, 31 vgl. Pupikofer, Gesch. d. Grafschaft Thurgau I, 672. [4] Von den primi fructus der dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen inkorporierten Pfarrkirche Waitzen (Bez.-Amt Bonndorf) wird

liche Autorität gestützt worden sein[1], was in andern Bistümern die Regel gewesen zu sein scheint[2]. Denn einmal ist a priori anzunehmen, daß eine so drückende Steuer auf heftigen Widerstand stieß, sodann ließen sich einige Konstanzer Bischöfe die Befugnis zur Erhebung der mit den primi fructus verwandten fructus medii temporis durch die Päpste geben[3]. Sicher ist die Inanspruchnahme des päpstlichen Stuhles bei den bannalia. Nachdem solche bereits Heinrich von Waldburg (1233—48) im Dekanat Wiesental (Archidiakonat Breisgau) angeordnet hatte[4], dabei aber jedenfalls auf Widerspruch geraten war, wandte sich in dieser Sache sein Nachfolger Bischof Eberhard II. an Innozenz IV.[5], und dieser erteilte ihm die Erlaubnis, die von Pfarrrektoren ihren Parochianen auferlegten bannalia in gleicher Weise zu beziehen, wie sein Vorgänger. „In episcopalibus iuribus", schrieb der Papst, „tuam semper personam benignitate confovere volentes, ut condemnationes seu poenas, quae bannalia vulgariter nuncupantur, a rectoribus ecclesiarum tuae dioecesis parochianis tuis propter ipsorum delicta vel excessus rationabiliter impositas, prout a te ac bonae memoriae H. Constanciensi episcopo, praedecessore tuo, perceptae noscuntur, libere percipere ac exigere tibi liceat, auctoritate praesentium plenam tibi concedimus facultatem."[6] Hier erfahren wir auch zum erstenmal, daß die bannales Strafgelder waren, welche die Pfarrangehörigen für verschiedene Vergehen an ihre Pfarrer zahlen mußten. Sie fallen also in das Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs und haben dem-

berichtet, sie seien „singulis ipsius vacationibus hactenus [1350] de consuetudine — fuerint debiti episcopo Constanciensi et sue ecclesie". Baumann, Urkunden von Stiftern und Städten am Bodensee (Ztschr. f. G. O.-Rh. XXVII, 490). [1] Dieser Ansicht ist auch Segesser, Rechtsgeschichte d. Stadt Luzern II, 797. [2] Meyer, Art. „Kirchliche Abgaben" in Real-Enzyklopädie für prot. Theologie und Kirche I, 94. Segesser a. a. O. S. 797 Anm. 3. [3] R. E. C. 1843 (Urk. vom 2. März 1254) und 1933 (Urk. vom 13. Dez. 1256). [4] R. E. C. 1674. [5] Neugart, Ep. Const. I, 2, p. 440 meint wohl mit Recht: „Forte iam ea aetate principibus quibusdam aut dynastis indecens visum ab episcopis ac parochis in eorum subditos, qui forte extra matrimonium fructus connubii collegerunt, poenis pecuniariis aut aequivalentibus animadverti, ut propterea consilium auxiliumque contra reclamantes a. s. pontifice Eberhardus petierit". [6] Neugart, Ep. Const. I, 2, p. 439 s.

gemäß nichts gemein mit dem Worte bannus-Bezirk[1], sind vielmehr etymologisch abzuleiten von bannus-Banngewalt, Bußgeld[2].

Für die Ordinariatstaxen und Kanzleigebühren existierten verschiedene Titel: pro sigillo (sigillifero)[3] pro minutis[4], pro anulo aureo[5], pro literis proclamationis[6], pro salario[7].

So ziemlich auf Vermutungen angewiesen sind wir bei der consolatio. Von dem unierten Kirchenfond Bonndorf wurden bis 1838 an das erzbischöfliche Ordinariat Freiburg consolationes für das heilige Öl bezahlt. Da aber dafür eine eigene Gebühr bestand, so wurde diese Abgabe schließlich auf Anregung des Kapitels Stühlingen hin abgeschafft[8]. In den ältesten Urkunden

[1] Siehe oben S. 44 Anm. 4. [2] Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 22 f. [3] R. E. C. 3844. 4866. 5450. 5459. 6073. [4] Insbesondere hatten die Klöster für verschiedene pontifikale Handlungen der Bischöfe servitia minuta zu zahlen, so vor allem bei der Benediktion eines Abtes. In dem lateinischen Anhang zum liber quartarum et bannalium heißt es: „Nota, quod quilibet abbas dioecesis Constanciensis, qui benedicitur, solvere debet quatuor capellanis, qui iam sunt magister Otto Niger, Iohannes de Campidona, H. Nageler et C. de Frowenvelt, quibus decedentibus capellanie aliis conferri possunt, et unicuique eorum solvitur unus ferto argenti et quatuor militibus tantum, et eorum heredes succedunt eis. et sunt hi: dictus de Schönenberg, Marschalkus de Blidegge, Pincerna de Kaiserstul et dictus de Helmensdorf. Item Ioh. Strölini dimidius ferto. Heinrico super Curia dimidius ferto. Dicto Spiser dimidius ferto. Coquo domini Episcopi et uni de Merspurg qui est in Steckboron dimidius ferto — Item notariis domini Episcopi magistro coque [coquine] et camerario due marce agenti" (Freib. D.-A. IV, 61 f.). Vgl. dazu die Ausgaben des Abtes Johann II. von Einsiedeln (P. Odilo Ringholz, Das Urbar und Rechenbuch der Abtei Einsiedeln aus dem 14. Jahrh., Geschichtsfreund XLVII, 37 f.). [5] Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II., S. 61 Anm. 1. [6] Ebd. [7] R. E. C. 4248. [8] Siehe Faszikel I, speziell das (darin enthaltene) dritte Schreiben, dessen Verfasser folgende Ansicht des St. Blasianischen geistlichen Verwalters des unierten Kirchenfonds Rettenacker zitiert: „Consolationes nomine ecclesiarum unitarum circa festum S. Andreae solvuntur P. R. D. supremo eccesiarum [ecclesiarum] administratore pro S. S. oleis procurandis annuatim 11 fl. 20 kr. attamen quilibet edituus in distributione S. S. oleorum domino camerario affert 12 kr." So laut dem 8. Artikel in der Konvention vom Jahre 1774. Aber sehr ungeschickt, da 11 fl. 20 kr. nicht wegen dem heiligen Öl, sondern als mere consolationes episcopales entrichtet. Die 12 kr. aber, die jeder Mesner H.

des Bistums Konstanz erscheinen die consolationes nie unter dem Titel „pro oleo sancto“. Aus diesem Grunde und da ferner im liber marcarum pars I wie auch in den Konsolationsregistern von 1619 und 1620 neben den consolationes eigens chrismalia aufgeführt sind, ist an eine ursprüngliche Identität der Konsolationssteuer mit einer Abgabe für das heilige Öl nicht zu denken [1]. Auf die richtige Fährte führt vielleicht das Wort consolatio selbst. Dieses bedeutete im mittelalterlichen Latein unter anderem ein freiwilliges, außerordentliches Reichnis in Geld oder in Naturalien und kam so vor an Stelle von oblatio [2], besonders aber als Bezeichnung für ein außergewöhnliches „Festessen“, wie es für Jahrtage gestiftet zu werden pflegte [3]. In diesem Sinne war das Wort auch in der Konstanzer Diözese gebräuchlich. Neugart [4] berichtet beispielsweise von einem Konstanzer Kanoniker Werinher: „Hoc etiam instituit, ut post obitum suum in anniversario suo confratribus maioribus ecclesie, canonicis etiam sancti Johannis et canonicis sancti Pelagii, quotquot fuerint, detur propina cuique stouphus [germanice Schoppen] vini ex decimis predicte vinee . . . De altera vero prebenda ipso Werinhero superstite dentur consolaciones in pane et vino canonicis sancti Georgii in anniversariis patris et matris et matertere sue.“ Derartige consolationes waren offenbar vorbildlich für die gleichnamige bischöfliche Abgabe, ebenso wie die hier genannte propina für die im liber marcarum pars I vor-

camerario capituli wegen Kösten bei Transport des heiligen Öles erlegen mußte, werden ihren Mesnern von den Kirchen besonders refundiert. Den Anfang dieser consolationum episcopalium und deren eigentlichen titulum kann ich aus Abgang sattsamer Dokumente nicht erweisen. In den Kirchenrechnungen werden selbe vom Jahre 1693 immer gleich fortgeführt unter folgender Repartition: „Singen 2 fl. 4 kr., Ermatingen 2 fl. 48 kr. — welche jährlich nach St. Andreä vom pedello capituli abgeholt und vom decano quittiert werden.“ [1] Noch unwahrscheinlicher ist die bereits genannte Aufstellung von Dr. Maas, daß die consolatio eine Visitationsgebühr an den Bischof darstelle; s. oben S. 44 Anm. 4. [2] Weech, Cod. Salem. I, 157. [3] „Neque enim [sc. consolatio] semper est serotina coena, sed distributio quaevis extraordinaria, seu denariorum seu vini et similium, item coena vel prandium extra ordinem et solito suavior atque delicatior, praesertim in vigiliis et anniversariis.“ Du Cange, Glossarium (ed. Favre) II, 520. [4] Ep. Const. I, 2, p. 612.

kommende Steuer gleichen Namens. Mit einer freiwilligen außerordentlichen Gabe will sich allerdings der ordentliche Charakter der bischöflichen Konsolationssteuer[1] nicht zusammenreimen lassen. Allein diese war, wie es scheint[2], anfänglich nicht eine ordentliche, pflichtmäßige, sondern eine freiwillige Leistung und wurde erst durch Herkommen, dem nicht zu unterschätzenden Entwicklungsfaktor in der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, zu einer regelmäßigen Abgabe an den Bischof, als dieser einer solchen zu seinem Unterhalte bedurfte. Mit dieser Deutung stimmt überein, was Schneller von der consolatio sagt[3]: sie sei „eine Gebühr in Gelt sub titulo sustentationis".

Drittes Kapitel.

Art der Abgaben.

Hinsichtlich der Zeit ihrer Erhebung gehören sämtliche Abgaben bis auf das subsidium charitativum zu den ordentlichen Leistungen[4]. Ebenso sind fast alle direkte Personalsteuern, wie aus dem vorhergehenden und den zwei folgenden Kapiteln zu ersehen ist. Eine Ausnahme machen nur die Quart und die bannales. Erstere Abgabe war ja mit dem kirchlichen Zehnten verbunden und infolgedessen nicht von einer bestimmten Klasse, den Geistlichen, zu entrichten, sondern an und für sich von jedem Zehntherrn, mochte er Kleriker oder Laie sein. Der liber quartarum und die Subsidienregister des fünfzehnten Jahrhunderts sprechen von Quartkirchen (ecclesiae quartales) und quartpflichtigen Personen (quartales)[5]. Unter letzteren befinden sich sehr viele Laien aus dem hohen und niederen Adel. Die Quart kann man folglich eine Reallast nennen. Eine solche sind zwar nicht die bannales, aber sie unterscheiden sich doch auch von den übrigen Abgaben, insofern sie nämlich eine merkwürdige

[1] Siehe das nächste Kapitel. [2] Beachtenswert ist z. B., daß Abt Johann II. von Einsiedeln an den Bischof Rudolf III. (1322—34) in seinem ersten Jahre (1328) als consolationes 24 mark gibt, in seinem zweiten und dritten Jahre dagegen nur noch 16 mark silber. R. E. C. 4149. 4176. 4201. [3] Geschichtsfreund XXIV, 7. [4] S. unten Kapitel V. [5] Daneben findet sich auch der Ausdruck „quertig", so R. E. C. 5763.

Art von indirekten Steuern[1] darstellen; denn bei ihnen findet eine gesetzliche Überwälzung statt: die Steuerpflichtigen sollen eigentlich nicht die Pfarrer, sondern die Delinquenten sein. Auffallend ist allerdings, daß sie gleichwohl eine ordentliche Abgabe sind. Und man wäre daher geneigt, für die bannales noch einen anderen Rechtstitel anzunehmen, hieße es nicht in dem Jahrzeitbuch der Kirche Schwarzenbach[2] (aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts) klar und deutlich: „De iure bannalium vulgariter banschatz nominatorum. Quoniam ut constat quod rectorem huius ecclesie de consuetudine iuris omni anno dare opportet capitulo in Hochdorff duos solidos monete thuricensis nomine domini dyocesani, ideo non immeritum esse videtur, ut pro sua supportatione mulctas pro demerito hominibus infligendas in suam contorquet utilitatem. Verbi gratia: si quis subditorum alicuius sexus prolem extra thorum legittimum progenuerit, quod absit, aut progigni commiserit, tunc idem pro pena talis excessus exolvere debebit rectori tres libras hallenses, et unum hallensem monete thuricensis. Aut si quis sacellum proteriter et contumaciter infregerit aut aliud nephas nomine illo videlicet banschatzig dignum commiserit, predictam penam exolvere debet; non obstante quod ad potiorem locum mittendus absolutionem ab habente potestatem petere debet. Si quis autem subditorum tali crimine involutorum huiusmodi penam exsolvere recusaverit, per viam iuris ecclesiastici ad solvendum compellatur.“[3] Nach Arx[4] stammen diese Bußgelder, welche hauptsächlich bei unehelichen Geburten gegeben werden mußten[5], von den alten Sendgerichten her[6].

---

[1] Unter solchen verstehe ich mit Eheberg (Art. „Steuern“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI, 1120) Abgaben, bei denen Steuerzahler und Steuerträger verschiedene Personen sind. [2] O.-A. Tettnang. [3] Geschichtsfreund III, 208. [4] Gesch. von St. Gallen II, 194 f. [5] Ebd.: „Bannschatz war die Strafe für begangene Hurerei, welche die Pfarrherrn von den Schuldigen erheben mußten.“ Im liber vetustior baptizatorum Neostadii ab anno 1619 usque 1655 ist auf dem Vorsatzblatt als Einkommen des Pfarrers mitangegeben: „Item wann ainer ein kindt zu Unehren zeuget, der banschatz ist 3 Pfund stäbler, das ist 30 Schilling Rappen“ (abgedr. Freib. D.-A. IV, 44 vom Herausgeber des lib. quart. et bannal.). [6] Solche Geldbußen waren auch auf die Vergehen der Geistlichen gelegt. Hottinger, Helvetische Kirchengeschichte II, 143.

Viertes Kapitel.

Die Ausdehnung der Abgaben. Befreiungen.

Die Ausdehnung war weder bei allen Abgaben, noch zu allen Zeiten die gleiche. Eine partikuläre Steuer scheint das cathedraticum oder synodale gewesen zu sein. Im liber marcarum pars I zahlen nur sieben Dekanate sinodalia, im Konsolationsregister von 1619 drei Dekanate cathedrales. Die Steuerpflichtigen waren zunächst die Pfarrherrn[1]. Die Quart sollten ursprünglich wohl sämtliche Zehntberechtigte geben. Im liber quartarum werden wenigstens (wirkliche oder angebliche) Exemptionen ausdrücklich erwähnt[2]. In Wirklichkeit gelang es den Bischöfen freilich nicht, die Quart auf alle Zehntherrn auszudehnen. Derselbe liber nennt eine Menge von Steuerverweigerungen. Insbesondere waren es die Laien, die von einem bischöflichen Zehntviertel nichts wissen wollten[3]. Im Fortgang der Entwicklung verschwand diese Abgabe, d. h. die Quart im eigentlichen Sinne, mehr und mehr, indem sie vielfach aus steuertechnischen Gründen

[1] Siehe R. E. C. 1368. 5752. 6033. 6058. Vgl. das Kathedralregister im Basler lib. marc. l. c. p. 66 sqq. — Sendgelder von Gewerbetreibenden, wie sie in den Bistümern Mainz und Worms herkömmlich waren (Mone, Zunftorganisation vom 13.—16. Jahrhundert; Ztschr. f. G. O.-Rh. XV [1863], 11 ff.), gab es in der Diözese Konstanz nicht. [2] Freib. D.-A. IV, 12: „Hainricus de Randegge habet unam decimam in eadem parochia estimatam ad 40 maltra communis frumenti. dicitur tamen, quod non sit quartalis." S. 18: „Item in decanatu Vögingen nulla est quartalis." S. 26: Der Abt von Elchingen empfängt den Zehnten der Kirche Tomerdingen (O.-A. Blaubeuren) „totaliter de 9 huobis, de quibus non datur quarta ut dicit". [3] Ebd. S. 6: „Item dictus Väsing de Stocka habet in villa Nanzingen que est in ipsa parochia totam decimam, que valet 80 maltra, et de solutione quarte semper fuit lis. Nec ecclesia ibi aliquid recipit et ecclesia indubitanter est quartalis et quartam solvit." S. 16: „In parochia Birningen (bei Haigerloch) iste sunt laicales decime, de quibus tamen ut dicitur numquam quartas dederunt: dictus Vaist de Ihlingen unam et dictus Lippe residens in Rotenburg eciam habet unam et dictus Megenzer residens in Kilwiler habet unam et Renhardus Megenzer residens in Veldorf habet unam". S. 17: „Ecclesia Althain (O.-A. Horb) est quartalis sed numquam aliquid dedit." S. 34 (Snevelinus dictus Elland de Freiberg verweigert die Zahlung). Siehe ferner die Laienzehnten im Dekanat Kirchhofen (bad. Amt Staufen): ebd. S. 35.

abgelöst wurde [1] oder auf sie Verzicht geschah [2]. Die primi fructus vermochten die Bischöfe nur von den Kuratbenefizien allgemein zu beziehen [3]; von den Kaplaneipfründen dagegen wurde diese Steuer allem nach bloß in einem Teil der Diözese entrichtet. Auf einem Tag der eidgenössischen acht Orte zu Baden am 24. Juni 1484 richtete der damalige Bischof an die Eidgenossen die Bitte, sie möchten ihm, wie andere Fürsten, Herren und Städte des Bistums erlauben, auf Grund einer päpstlichen Bulle auch in ihrem Land von den Kaplaneipfründen einige Jahre lang, wie von den Pfarreien, die ersten Früchte zu erheben. Die Antwort war eine ablehnende [4]. Auch diese Steuerart wurde mit der Zeit an vielen Orten aufgehoben. Wegen ihrer drückenden Verpflichtung wurde sie bald schlechthin [5] oder gegen eine Entschädigung [6] erlassen, bald in eine jährliche Leistung [7], meistens die Quart [8] oder auch eine bestimmte Geldsumme [9] umgewandelt. Die Prokurationen hatten die visitierten Klöster und Kirchen zu zahlen [10] resp. deren Inhaber, die Pfarrer [11], sofern sie nicht ein bischöfliches Privileg besaßen [12]. Die bannales waren ihrem Rechtstitel nach sicherlich eine allgemeine Abgabe. Die Unvollständigkeit des liber bannalium ist offenbar auf Unterlassung der Einträge zurückzuführen [13]. Die consolationes wurden von den Klöstern und Kirchen bzw. deren rectores, plebani, vicarii entrichtet [14], teilweise auch von den Inhabern von beneficia incurata (App. S. 71). Beim subsidium charitativum endlich hielten sich die Bischöfe

[1] R. E. C. 2573. 2582. 2868. 3333. 3403. 3406. 4941. 4942. 4950. 5682. 5710. 5741. 5822. 5870. 6332. 6334. 6360. 6607. Als Grund der Ablösung ist hier öfters das umständliche und kostspielige Einziehen angegeben. [2] R. E. C. 2484. 2508. 3028. 5500. 5752. 6036. [3] Vgl. das Registrum Auenstetter. [4] Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern II, 797. [5] R. E. C. 4857. 5161. 5500. [6] Ebd. 4985. 4990. 4991. 4992. 5001. 5002. 5015. 5028. 5077. 5485. n 212. [7] Ebd. 5148. [8] Ebd. 4993. 4999. 5005. 5006. 5007. 5008. 5030. 5032. 5035. 5037. 5041. 5877. 6554. Wo die Quartpflicht schon bestand, wurde bisweilen der fünfte Teil aller jährlichen Früchte als Ablösungsgebühr vereinbart: ebd. 4995. 5000. [9] Ebd. 4873. 4875. 5016. [10] Siehe o. S. 44. [11] R. E. C. 1645. [12] R. E. C. 2481: Rudolf II. erteilt 1279 Propst Wernher und dem Konvent von Marchtal das Privileg, daß die procurationes im Kloster, sowie in den Kirchen Marchtal, Kirchbierlingen (beide O.-A. Ehingen) besonderer bischöfl. Auflage vorbehalten sein sollen. [13] S. o. S. 31. [14] Siehe lib. marc. pars I und App. S. 71.

hauptsächlich an den vermöglicheren Teil der Geistlichkeit, so vor allem an die Prälaten[1].

Die Steuern, welche auf inkorporierten Pfründen lasteten, hatten teilweise die betreffenden Pfründebesitzer (Klöster, Stifter u. dgl.[2]), teilweise die vicarii[3] zu tragen, bisweilen auch beide zusammen[4]. Im Zweifelsfalle stand die Vermutung für die Pfründebesitzer[5].

Neben den bisher schon gelegentlich genannten Einzelbefreiungen gab es noch zwei Exemptionen größeren Maßstabes. Die eine betraf die Zisterzienser und stammte von den Päpsten, die andere wurde dem Domkapitel durch die Bischöfe erteilt. Am 27. Mai 1250 eximierte Papst Innozenz IV. den Zisterzienserorden von der bischöflichen Visitation und damit von der entsprechenden Abgabe, der procuratio. Sämtliche Zisterzienserklöster sollten nur von Äbten ihres Ordens visitiert werden dürfen[6]. Dieses Privileg, von welchem die Zisterzienser in der Diözese Konstanz Gebrauch machten[7], teilten sie wohl mit Klöstern anderer Orden[8]. Einige Jahre später (22. November 1258) befreite Alexander IV. den genannten Orden von jeglicher außerordentlichen Besteuerung[9], Urban IV. (am 11. Mai 1262) von der quarta legatorum[10].

---

[1] Vgl. die Subsidiensteuer von 1379. [2] R. E. C. 4951. 5031. 5037. 5041. 6058. 6654. [3] Ebd. 4902. 6656. Weech, Cod. Salem. III, 386 sq. und 414. [4] R. E. C. 4198. 4961. 5653. [5] Die Abtei Fischingen verweigerte von der ihr gehörigen Leutkirche Fischingen (Kant. Thurgau) die bannales, für welche ihr die bischöflichen Pfleger jährlich 15 Schill. Konst. ℌ verrechneten. Die Vernehmung glaubwürdiger Zeugen ergab, daß die Steuer von den Äbten nicht gegeben wurde, worauf Bischof Heinrich III. die Abtei von ihrer Zahlung entband (20. November 1367). R. E. C. 6035. [6] Weech l. c. I, 286. [7] Das Zisterzienserkloster Wettingen mußte dem Abt von Salem „duo solidi denariorum" als Visitationsgebühr entrichten. Weech l. c. II, 308 sq. Vgl. hiezu ebd. 526 sq. [8] 12. Aug. 1309 beurkunden der Propst und der ganze Konvent des Klosters Schussenried Ord. Praem. den Verkauf ihres Hauses zu Saulgau, der mit Zustimmung ihres Visitators, des Abtes von Weissenau (Prämonstratenser-Abtei) abgeschlossen worden sei. Weech l. c. III, 145. [9] Weech l. c. I, 377 sq. [10] Ebd. 1, 409. Da dieses Privileg dem ganzen Orden der Zisterzienser verliehen wurde, ist es kein Beweis gegen das oben (S. 39) über die quarta leg. Gesagte, um so weniger, als sich nirgends eine Anwendung dieses Privilegs auf einen speziellen Fall im Bistum Konstanz findet.

Die Steuerbefreiung, welche sich die Domherren in den bischöflichen Wahlkapitulationen geben und erneuern ließen, war eine totale [1].

Fünftes Kapitel.

Der Geschäftsgang.

Die Auflage des cathedraticum, der quart, der procuratio und der primi fructus ist nach dem bisherigen wohl so zu denken, daß die Konstanzer Bischöfe diese Steuern eben von altersher nach dem Beispiele anderer Bischöfe gefordert haben. Die Quellen lassen uns hierüber im Stiche, ebenso wie über die näheren Umstände dabei. Solche sind uns nur bei drei Abgaben bekannt: den bannales, consolationes und dem subsidium charitativum.

Die Auflage der bannales erfolgte dekanatweise. Sie wurde vom Bischof und vom zustehenden Archidiakon gemeinsam vorgenommen und geschah nicht etwa direkt an die Steuersubjekte, sondern an die Kapitel als einheitliche Vermögenskreise [2], die den geforderten Betrag auf die Steuerzahler umlegen mußten [3]. Die Kapitel der einzelnen Archidiakonate bildeten ihrerseits wieder zusammen einen Steuerdistrikt [4]. Als Grundlage dienten bei der Besteuerung (ohne Zweifel allgemein) Einkommensliſten: der liber

[1] Brunner, Wahlkapitulationen, s. spez. die 4. Wahlkap. vom 13. Dez. 1387, wo Burkhard von Hewen verspricht: „Item duodecimo quod observabimus et confirmabimus statuta et consuetudines bonas et laudabiles scriptas vel non scriptas, sicut est de quartis non solvendis per canonicos Constancienses, qui pro tempore fuerint prebendatos de ecclesiis, quas habent vel in posterum habebunt, et sicut est consuetudo de sigillandis litteris gratis tam cum sigillo maiori quam minori omnibus canonicis ecclesie Constanciensis et eorum familiaribus. Item tredecimo quod de ecclesiis applicatis capitulo in communi vel quas tenent canonici in speciali, consolationes et bannales non recipiemus. Item quartodecimo quod primos fructus de ecclesiis canonicorum ecclesie Const. non recipiemus." [2] Vgl. den lib. marc. spec. (s. o. S. 32). [3] S. o. S. 29 vgl. die Eingangsworte des oben besprochenen Markenregisters des Dekanates Linzgau („Marce imposite seu imponende"), wo sich imposite auf die Auflage an das Dekanat, imponende auf die Umlage durch das Dekanat bezieht. [4] Siehe die Aufschrift des lib. bannal. (oben S. 31); ferner R. E. C. 3181: Heinrich II. weist seinen Bruder 621 m. s. Konst. gew. an „auf die ersten Früchte und aus den Archidiakonaten eingehenden bannales" (21. Juni 1300).

decimationis, taxationis und marcarum pars II für die Auflage, Register wie die mehrerwähnte Markenliste des Kapitels Linzgau für die Umlage.

In der gleichen Weise wurde die consolatio vom Bischof und Archidiakon aufgelegt und von den Kapitelsvorständen verteilt[1]. Die Archidiakonen bzw. Archidiakonate scheinen bei dieser Steuer indes keine weitere Rolle gespielt zu haben. Im Markenregister des Dekanats Linzgau ist nirgends die Rede von einer Entrichtung von consolationes an das Archidiakonat oder durch dasselbe an die bischöfliche Kasse, wohl aber im Rotulus consolationum des Kammerers Christoph Golther von einem satisfacere „fyscali reverendissimo tamque collectori iurum episcopalium“[2], d. h. von einer unmittelbaren Ablieferung der Abgabe an den bischöflichen Fiskal und Steuersammler. Steuerdistrikte, die sich mit den Archidiakonaten deckten, bestanden also für die consolatio nicht. Dafür gab es neben den Dekanaten noch eine zweite Klasse von Steuerbezirken: die Klöster[3].

Beim subsidium charitativum, das die Bischöfe auferlegten, hatten naturgemäß die Steuersubjekte ein bedeutendes Wort mitzureden. 1379 unterhandelte Bischof Heinrich persönlich mit den Wohlhabenden unter der Klerisei und den geistlichen Korporationen, wodurch er zu größeren Beitragszeichnungen bestimmte, so bei einem Besuche der Bäder von Baden die Kapitelsdekane von

[1] Als Steuerämter treten die Dekanate auf: R. E. C. 5927. 6469; ferner im Markenregister des Linzgauers Landkapitels, im lib. marc. pars I, in den Konsolationsregistern von 1619 und 1620. — Da im Linzgauer Markenbuch (s. App. S. 71 f.) die consolationes neben den bannales aufgeführt sind, läßt sich an der Identität der consolationes mit den oben erwähnten „capitulares“ (S. 29 Anm. 4) wohl nicht mehr zweifeln. Die capitulares aber wurden wie die bannales vom Archidiakon und Bischof zusammen dekanatweise auferlegt (ebd.). [2] Siehe oben S. 45 Anm. 2. [3] Vgl. oben S. 35; ferner R. E. C. 4536 und 6260: Die Abtei Engelberg (Kanton Unterwalden) beklagt sich über Steuerbedrückung durch die bischöflichen „collectores“. Bischof Heinrich gewährt ihr nach angestellter Untersuchung für sich und die inkorporierten Kirchen wie bisher 3 m. s. consolationes und für jede Mark nur 5 ß Stebler zu bezahlen (11. März 1374); lib. marc. pars I (s. o. S. 35). Von inkorporierten Pfründen verlangten mitunter die Kapitelsdekane die consolatio. R. E. C. 5927. 6469.

Zürich, Wetzikon und Baar[1], ferner die Stifter in Luzern[2], Zofingen[3] u. a. Heinrich von Höwen berief zum Zwecke einer außerordentlichen Besteuerung eine Synode (10. Juli 1441), über deren Ergebnis die Berichte auseinandergehen[4]. In der späteren Zeit fanden die immer häufiger werdenden außergewöhnlichen Steuererhebungen[5] großen Widerspruch und veranlaßten die Bischöfe, die päpstliche Kurie um ihre Hilfe anzugehen[6]. Für die Umlage gaben, wie bei den bannales und consolationes, Einkommenslisten die Basis ab[7].

Die bannales und consolationes wurden von Anfang an in (gemünztem) Geld auferlegt. So sollte schon um 1240 das Dekanat Wiesental von den bannales 18 lib. den., von den capitulares oder consolationes tertia dimid. lib. den. vel una m. arg. an das Bistum abliefern[8]. Aus dieser Belegstelle ergibt sich auch der Schluß, daß Bischof und Archidiakon jeweils nur die Höhe der Ablieferungssumme feststellten; nicht aber auch die Erhebungssumme. Letzteres war Sache der Dekanatsbehörden, die dabei dem Interesse der Kapitelskasse Rechnung zu tragen wußten und mußten[9]. Der Betrag, den die Steuerbezirke zu entrichten hatten, war bisweilen in einer größeren Einheitsmünze (der Mark) angegeben[10]. — Das subsidium charitativum wurde

[1] Thommen, Eine bischöfliche Steuer, S. 278: „Nota. Decanus Thuricensis pro se et suo decanatu et decanus in Barre [Kanton Zug] decanatu convenerunt cum domino meo Constanciensi feria VI. post pro se et suo Bartholomeum [26. Aug.] in termis balneorum pro 35 florenis, pro quibus cavit Marquardus plebanus in Baden et ut sic sunt per dominum quittati." [2] Ebd. S. 281. [3] Ebd. S. 282. [4] Schulthaiß berichtet in seiner Chronik (Marmon, Die Konstanzer Bistumschronik [Freib. D.-A. VIII, 65]): „Also gaben sy [die Geistlichen] im den zwaintzigsten pfennig ihm bistumb. Etlich schribend, habend im nit mer geben den 6000 fl." Unter den „etlichen" befindet sich auch Dacher, der in seiner Chronik hiezu bemerkt: „Also leit min herr ain stür uff sy und hat och gern den zwaintzigsten pfennig gehabt, als vor im der von Zolern. Da wolltent sy im dozumal nit mer geben den 6000 guldin, das was 9000 pfund heller" (Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz S. 213). [5] Vgl. Brehm, Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters (D.-A. von Schwaben XXII, 19). [6] S. u. S. 58, Anm. 4. [7] Vgl. das Verhältnis zwischen dem lib. marc. spec. und der von Thommen edierten Subsidiensteuer-Liste (oben S. 36 f.). [8] S. oben S. 29. [9] Vgl. die oben S. 37 f., Anm. 3 angeführte „Nota" des Linzgauer Markenregisters und R. E. C. 5927. 6469. [10] Vgl. die „Markensteuer" im lib. marc. pars I.

ebenfalls in Geld verlangt. Die Höhe der Forderungen wuchs mit der zunehmenden Verschlimmerung der bischöflichen Finanzen. Betrug der Steuersatz im Jahre 1379 noch 6 ₰ von jeder Mark[1], so heischten die Bischöfe in den folgenden Jahrhunderten vielfach den Zwanzigsten[2], ja sogar den Zehnten[3] und Fünften[4]. Ein klassisches Beispiel für die allmähliche Umwandlung der „Liebes"-steuer in eine drückende Last ist folgende Mitteilung des Pfarrers aus dem Roggenbeurer[5] Pfarrbuche: „Subsidium charitativum a reverend. et illustr. Jacob Fuggero, episcopo Const. (1604—1626) ab omnibus clericis totius dioecesis in duplo expostulatum est. Ego tunc temporis plebanus in Roggenbeuren existens pro mea parte persolvi quatuor daleros. Actum in capitulo mobili in Leutkirch. Anno 1609 die 1. dec. collecti autem et contributi sunt in nostro capitulo Linzgow ab omnibus plebanis, collegiatis, sacellanis 206 floreni cum 44 cruciferis. Subsidium charitativum iterum alligatum 21. mayi 1613, et ego tenebar dare 5 florenos cum dimidio. Anno 1651 quilibet clericus habens ultra 200 fl. decimam partem proventuum dare debuit ad debellandum Fridericum Haidelbergicum, Winterkönig dictum, in Bohemia. Ego M. Georg Christophorus Widemann Dilinganus, plebanus indignus, 25 fl. contribuere (utinam semel pro semper!) tenebar. Anno domini 1757 eminentiss. cardinalis Franciscus Conradus de Rodt exegit a clericis sibi subiectis sive exoravit, sibi ad portandos sumtus extraordinarios donum gratuitum. Ego pro mea parte contribui inclusive cum capellania Wendlingen 9 fl. 15 cr., adhuc addere debui 3 fl. 15 cr., toto 12 fl. 30 cr. Anno domini 1758 quivis parochus habens ultro trecentos florenos in redditibus annuis ad debellandum Fridericum Porussicum

[1] Siehe oben S. 36, Anm. 5. [2] Siehe o. S. 57, Anm. 4; ferner Schulthaiß (Diözesanarchiv VIII, 71). Ruppert, Chroniken S. 451. [3] v. Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern II, 798, Anm. 3 (Forderung Bischof Ottos von Sonnenberg vom 8. Jan. 1485). [4] 1491 hatte Bischof Thomas von Falkenstein in Rom eine Bulle bekommen, „das im alle prelaten im bistumb, exempt und nit exempt und alle pfaffheit sollten geben den fünften pfennig alles ieres inkummens". Dieser übermäßigen Steuerforderung leistete der Klerus allerdings erfolgreichen Widerstand (Freib. D.-A. XXIV (1895), 186; Segesser a. a. O. S. 799. [5] Amt Überlingen.

sive regem Porussiae decimam partem suorum proventuum dare debuit augustissimo imperatori. Ego Joannes Jacobus Reichard p. t. loci parochus 30 fl. 19 cr. et 3 nummos contribuere debui, et quivis capellanus nulla habita ratione suae [unleserlich] decimam ibidem partem. Hinc pro capellania Wendlingen 4 fl. superaddidi. Anno 1759 eaedem decimae domino solvi debuerunt. Anno 1761, 1762, 1763 iterum."[1]

Die erste und einzige außerordentliche Besteuerung größern Stils bildet vielleicht die Subsidiensteuer von 1379[2]. Entrata scheinen nicht regelmäßig erhoben worden zu sein. Kunde von solchen haben wir aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Abt Johann II. von Einsiedeln schickt 1327 Bischof Rudolf III. von Montfort (1322—44) zur Visitation, zur Feier seiner ersten Messe sowie an Oblationen 30 m. s.[3]. Von Bischof Nikolaus erzählt der zeitgenössische Chronist Johannes von Winterthur, er habe anläßlich der Darbringung seiner ersten Messe (1334) an alle Klöster seines Sprengels die Bitte gestellt, ihn mit einem Geschenke zu beehren[4].

Der Zeitpunkt der allgemeinen Einführung der bannales und consolationes läßt sich aus dem vorhandenen Quellenmaterial

[1] Freib. D.-A. XVI (1883), 272. [2] Beachtung in dieser Hinsicht verdient der Umstand, daß Heinrich III., unter dessen Regierung (seit 1357) die Schuld des Hochstifts doch schon eine ziemlich große war, erst 1379 um ein subsidium charitativum bittet (R. E. C. 5611). — Mit dem subsidium charitativum ist nicht zu verwechseln die Sammlung für die bischöfliche Kirche (exactiones, questus, collecta). Diese bestand in einer freiwilligen Gabe der Gläubigen und wurde an den Quatembertagen in der ganzen Diözese von bischöflichen Almosensammlern entgegengenommen. Der Klerus der Kirchen, in denen Oblationen abgegeben wurden, bekam einen Teil der Kollekte. Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern II, 796. App. S. 68. — Spezialkollekten bezogen die Bischöfe von den Prälaten und dem Kapitel. Vgl. R. E. C. 4462 (Nikolaus I. von Frauenfeld verspricht [29. Okt. 1334] dem Domkapitel eine jährliche Geldanweisung (100 m) von der Sammlung bei den Prälaten) und Schulthaiß' Chronik (Freib. D.-A. VIII, 55): „Das capittel gibt bischoff Otten zehen jare lang alle fronfasten 320 pfund, mer 5 fuder Marchdorffer und 5 fuder Merspurg und 10 fuder zehend win, und zwischent sant Martinstag und liechtmes 200 mut kernen. Die 320 pfund sollen halb gold halb müntz sein. So den vertrag gemachet maister Hans Schürpfer, techant, her Albrecht Blaurer und her Hans Lüti, korherren des thumbs zu Costantz" (um 1420). [3] R. E. C. 4111. [4] Pupikofer, Geschichte der Grafschaft Thurgau I, 672.

nicht eruieren. Neuauflagen der bannales fanden ſtatt im Jahre 1340[1] und höchſt wahrſcheinlich auch in den zwanziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts, wo der liber bannalium angelegt wurde (1324).

Zu den Steuern, deren Erhebungsmodus im Laufe der Zeit keine weſentliche Veränderung erlitt, gehören die procuratio und die primi fructus. Erſtere war den Viſitatoren auf ihren Reiſen unmittelbar und unverzüglich zu geben[2]. Die letzteren wurden von beſonderen Kollektoren eingeſammelt[3]. Das cathedraticum mochte urſprünglich wie anderswo[4] bei Gelegenheit des synodus entrichtet worden ſein. Darauf weiſt wenigſtens die Bezeichnung „synodale“ hin. Im liber marcarum pars I und in den Konſolationsregiſtern von 1619 und 1620 erſcheint es unter den Abgaben, die dekanatweiſe an die biſchöfliche Kammer gezahlt wurden. Es wurde alſo damals von den Kapitelskammerern eingezogen. Eine ähnliche Entwicklung machte die Quart durch. Während in der Periode der Naturalwirtſchaft biſchöfliche Beamte mit ihrer Abholung betraut waren[5],

[1] S. o. S. 36. [2] S. o. S. 44. [3] Am 9. Juli 1320 hatten die vom Papſte beſtellten Generalvikare in spir. et temp. und das Domkapitel beſchloſſen, Walther von Neunkirch, Kuſtos von St. Johann, und den Konſtanzer Kleriker C. von Beckhofen abzuſchicken zur Einziehung der erſten Früchte und der den Geiſtlichen auferlegten Abgabe (collecta), die zur Deckung ihrer und des Hochſtifts Bedürfniſſe verwendet werden ſollten. Am 19. Dezember 1321 beſcheinigen ſie den Einnehmern den Empfang der vom 9. Juli 1320 bis zum 19. Dezember 1321 eingegangenen Summe: 280 m. s. gebräuchlichen Gewichts „minus uno fertone“ und 108 ℔ 14 s. Konſt. H. R. E. C. 3882. Vgl. R. E. C. 6526, wo ein „primorum nostrorum fructuum collector“ erwähnt iſt, und das Regiſter des biſchöflichen Fiskals Auenſtetter, das dieſer in ſeiner Eigenſchaft als collector primorum fructuum von 1414—1421 angelegt hat. [4] Siehe oben S. 26. [5] Siehe das Schreiben Heinrichs III. vom 1. Auguſt 1365 (an das Domkapitel): Trotzdem eine größere Anzahl Pfarrkirchen dem Bistum die Quart zu geben hätten, ſeien doch die Erträge vielfach ausgeblieben, da bei der großen Ausdehnung der Diözeſe die Kirchen nicht alljährlich durch biſchöfliche Pfleger (procuratores) viſitiert werden konnten. R. E. C. 5922. Vgl. lib. quart. p. 6, wo ein „Bertholdus de Sigmaringen collector quarte“ genannt iſt. Die Fahrt der Viſitatoren und Steuererheber hieß „Zufahrt“, „adventus“, „decessio“, „circuitus“ (Neugart, Cod. dipl. nr. 944; Freib. D.-A. IV, 61 f.). Vgl. Neugart l. c. I, 210: 14. Mai 1225 beſtätigt Biſchof Heinrich von Konſtanz den Vertrag zwiſchen den

geschah ihre Erhebung ebenfalls nach Dekanaten[1]. — Zum Einsammeln von Subsidien bestellten die Bischöfe eigene Kollektoren[2]. Die ordnungsmäßigen Einnehmer der Bannal- und Konsolationssteuer waren von Anfang an die Kapitelskammerer[3]. Die Klöster, welche besondere Steuerbezirke bildeten, lieferten die Konsolation entweder selbst ab[4] oder zahlten sie an die bischöflichen Pfleger und Einnehmer[5]. Zu einer außerordentlichen Maßregel griffen Bischof und Domkapitel um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, indem sie einer Kommission von drei Mitgliedern die Einziehung und Verwaltung sämtlicher Einnahmen des Bistums anvertrauten[6]. Gegen säumige oder widerspenstige Steuerzahler gingen die Bischöfe mit Mitteln der geistlichen Gewalt vor. So prozessierte 1380 Heinrich III. mit Propst und Kapitel

---

Klöstern Salem und Münsterlingen, wonach jenes den Zehnten in Gebhardsweiler gegen den Zehnten in Mundingen an dieses vertauscht, fügt aber die Bestimmung bei: „Et ne quis forsitan in posterum admiretur, quod decima in Gerboltiswilaere habet aliquantulum reditus ampliores, necessario duximus omnibus intimandum, quod proventus decime prelibate nobis in quarto anno noscuntur *ratione nostri circuitus* pertinere, et sic trium annorum reditus in Gerboltiswilaere quatuor annorum in Mundingen reditibus equipollent." [1] Vgl. den Lib. marc. pars I und die Konsolationsregister von 1619 und 1620, wo unter den einzelnen Dekanaten die Beträge quartpflichtiger Kirchen in Geld verzeichnet sind zugleich mit den consolationes und synodalia bzw. cathedrales. [2] Siehe oben S. 36. [3] R. E. C. 1674. 5927. 6469. Arx, Gesch. von St. Gallen II, 657. [4] R. E. C. 4149. 4176. 4201. [5] Ebd. 4536. 6260. [6] „Item redditus et proventus iura et obventiones, thelonia, ungelta, sturra herraria, redditus primorum fructuum, sigillorum, pontificatus, vicariatus et officialatus curie Constanciensis, decimarum et quartarum restantiarum ac omnium aliorum censuum, reddituum, proventuum et emolumentorum, quorumcumque castrorum, opidorum, villarum et universitatum aliarum, quocumque nomine nuncupentur, quos et que episcopi Constancienses pro tempore existentes hactenus habere, sublevare, percipere et inbursare consueverint, unus de consilio ipsius domini eligendi episcopi ecclesiasticus tamen et duo per capitulum nostrum eligendi recipere, inbursare, colligere et sublevare et iuxta nostri aut succedentium nostrorum in dicto capitulo arbitrium in extinctionem creditorum accretorum et alias in usus dicte ecclesie convertere atque de iuribus satis et expositis episcopo et capitulo predictis singulo anno tempore congruo et convenienti rationem reddere sint obligati et teneantur." Brunner, Wahlkap. vom 23. April 1466 nr. 5 (Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins. N. F. XIII, m 29).

zu Zürich wegen Nichtbezahlung der in diesem Jahre auferlegten consolationes[1]. Als letzte Zuflucht mochten Exkommunikation und Bann gedient haben[2].

Der Inhalt der älteren Abgaben, so vor allem der Quart, änderte sich naturgemäß mit dem Wechsel der Wirtschaftssysteme. Die Übergangsstufe zeigt sich im liber quartarum von 1324, wo neben Naturalleistungen auch schon Fälle von Geldzahlung aufgeführt sind[3]. Die Summe ist bei der Entrichtung in Geld vielfach aber auch bei der in natura eine fest bestimmte, von den jährlichen Zehnterträgen unabhängige[4]. Die eigentliche Quart, d. h. genau der vierte Teil der Zehnten wurde wohl selten mehr gegeben[5].

Die procuratio bestand in der freien Verköstigung und freien Beförderung zu Pferde[6]. Später wurden die Visitatoren wohl

---

[1] R. E. C. 6590. [2] S. o. S. 42, Anm. 9. [3] Freib. D.-A. IV, S. 7: „In decanatu Vilingen sive Vernbach ipsa ecclesia Vilingen est quartalis, dat omni anno tres marcas." — Item domini Götzo et Johannes comites de Fürstenberg habent in ipsa ecclesia Vilingen unam decimam laicalem et unam decimam laicalem in ecclesia Kilchdorf in predicto decanatu [Villingen], que decime estimantur ad summam centum et 60 maltrorum communis frumenti, de quibus annuatim dederunt tres marcas." — „Ecclesia in Haidenhoven est quartalis; dat annuatim 3 $\overline{\text{m}}$ et 10 sol. den. Briscang. veterum, que estimatur ad summam 70 maltrorum communis frumenti." S. ferner ebd. S. 11, 15 ff. [4] Ebd. S. 6: „dictus Würstli de Taningen habet decimam laicalem in parrochia Engen, que dat annuatim 3 maltra communis frumenti." S. 7: „Waltherus dictus Lächeler habet unam decimam laicalem, qui dat annuatim 4 maltra spelte et 4 maltra avene. — Item Johannes dictus Bröseler et Hugo Andres in eadem ecclesia Haidenhoven habent unam decimam laicalem, de qua annuatim dant 3 maltra communis frumenti. — Nicolaus scultetus civis in Vilingen habet decimam laicalem in ipsa ecclesia Haidenhoven, de qua dat annuatim 5 maltra communis frumenti." [5] Vgl. oben S. 52 f. — Freib. D.-A. IV, 8: Die quartpflichtige Kirche Eschingen (Dek. Villingen) „dedit hoc anno [1324] 6 maltra comm. frumenti sed sepius 10 maltra". S. 11: „Item Cellerarius de Liutfradingen habet unam decimam laicalem in eadem parrochia [Kilchain], de qua dat 2 maltra spelte et 2 maltra avene. potest plus dare. estimata est ad 30 maltra comm. frumenti." — S. 12: In der Pfarrei Efingen (Dek. Trossingen) „illi de Sunthusen habent decimam laicalem, que solvit sepius annuatim 3 maltra comm. frumenti." [6] Calwer Kirchengeschichte S. 163 vgl. Jaffé, Reg. Pontif. nr. 13331.

sonstwie schadlos gehalten[1]. Im Surseer Kapitel gaben die Kirchen Sursee, Ruswyl und Sempach dem Dekan jährlich einen Mut Haber, jede andere Kirche des Dekanats zwei Viertel zum Unterhalt eines Pferdes für die Dienstreisen. Das Kapitel ersetzte ihm überdies seine Auslagen[2].

Die Erhebung der primi fructus geschah, wie die der Quart, teilweise schon sehr frühe in Geld[3]. Als Höchstbetrag gestattete das gemeine Recht die Hälfte der Früchte eines Jahres. Daran hielten sich die Konstanzer Bischöfe jedoch nicht immer, so Heinrich III., an den Papst Urban V. am 23. Juni 1368 folgendes Mahnschreiben richtete: Er habe von sämtlichen beneficiati perpetui der Konstanzer Diözese zu seinem großen Leidwesen erfahren müssen, daß er (Heinrich) statt der üblichen Hälfte der ersten Früchte die ganzen Früchte erpresse. Dieser Mißbrauch solle sofort aufhören, andernfalls er dem Erzbischof von Mainz den Auftrag geben werde, Zwangsmaßregeln gegen ihn zu gebrauchen und so der Konstitution Papst Johanns XXII.[4] Geltung zu verschaffen[5].

Inhalt und Höhe des cathedraticum ist nur aus späteren Quellen zu ersehen. Im liber marcarum pars I bezahlen an synodalia: Das Dekanat Eßlingen 3 π hl., Dekanat Urach 30 hl., Dekanat Reutlingen 30 β hl., Dekanat Trochtelfingen 4 β 6 hl., Dekanat Tübingen 31 β hl., Dekanat Tagersheim oder Böblingen 1 π 8 β hl.; in den Konsolationsregistern von 1619 und 1620 an cathedrales: Dekanat Böblingen 2 π, Dekanat Rottenburg oder Tübingen im Schaltjahr 3 π 3 β hl.[6], an synodalia Dekanat Reutlingen 1 π 20 β hl.

Bannales und consolationes wurden, wie es scheint, zu jeder Zeit in Geld entrichtet[7]. Die Bannalgebühren, welche etwa den vierzigsten Teil der Pfarrpfründe betragen, bewegen sich im liber

---

[1] S. ob. S. 44. [2] Segesser, Rechtsgeschichte v. Luzern II, 793 ff. [3] R. E. C. 3882 (3883). 4109. 4668. [4] Extr. Ioh. XXII: c. 2 de elect. 1. [5] R. E. C. 6060; vgl. ebd. 6061; Urban V. beauftragt den Mainzer Erzbischof und dessen Dekan, den Bischof von Konstanz in der genannten Sache nötigenfalls zum Gehorsam zu zwingen. [6] Vgl. hiezu die Angabe: „Münsingen im Schaltjar 9 π“ (Konsolationsregister von 1619, 2. Seite des 2. Blattes), womit zweifelsohne auch cathedrales gemeint sind. [7] Siehe den Lib. bannal. und App.

bannalium zwischen 18 Heller[1] und 26 bis 27 Schilling[2], im Linzgauer Markenregister zwischen 2 ℔ und 3 β ß, während die Konsolationsquoten nicht immer bei gleichem Vermögen gleich groß sind und sich durchschnittlich auf 1½ bis 2 β ß belaufen[3].

Zu dem Subsidium von 1379 wurde vielfach mehr beigesteuert als gefordert war[4].

Sämtliche Abgaben, mit Ausnahme des subsidium charitativum, mußten regelmäßig entrichtet werden: die procuratio und die primi fructus bei Gelegenheit der Visitation[5] bzw. der Neubesetzung einer Pfründe[6]; das cathedraticum[7], die bannales[8] und consolationes[9] jährlich. Die Quart wurde ursprünglich ebenfalls jährlich gegeben. Allein schon frühe riß da und dort der Mißbrauch ein, statt des vierten Teiles der jährlichen Zehnteinkünfte, dem Bischof alle vier Jahre oder im Schaltjahr (in anno bissextili) den Gesamtertrag des Zehnten zu überlassen. Dieser Zahlungsmodus mußte jedoch bei den damaligen wirtschaftlichen Zuständen für beide Teile schwere Nachteile im Gefolge haben und bestimmte daher Bischof Rudolf, den päpstlichen Stuhl um Vermittlung anzugehen. Dieser verlangte Abstellung der Übelstände und beauftragte hiemit Bischof Heinrich und den Kantor Dietrich von Basel[10]. Die Delegierten forderten allgemein

[1] Diese Summe bezahlen u. a. Bronnen und Stetten (O.-A. Laupheim). Freib. D.-A. IV, 55. [2] Im Dekanat Canstatt gibt „Buoch 26 sol. 8 ₰, ebenso Waiblingen, Canstatt 27 sol. minus 4 den." Winnenden 26 sol. und 7 ₰, „Ecclesia Stugarten tantum." Ebd. S. 53. [3] S. App. 70 f. [4] So vom Regensperger Dekan („Decanus, qui est vicarius in ecclesia Weningen, deposuit 10 marcas, dedit 10 solidos"), vom Pleban in Weningen (bern. Amt Burgdorf): „de quatuor marcis 4 sol.", vom Verweser in Lengnau (Kant. Aargau): „vicarius deposuit pro se 8 marcas, dedit 8 sol.". Thommen a. a. O. S. 278 f.; vgl. oben S. 57 f. [5] S. o. S. 60. [6] Vgl. das Registrum Auenstetter. [7] Siehe den Lib. marc. pars I und die Konsolationsregister von 1619 und 1620. Zu den Ausnahmen gehört die Entrichtung im Schaltjahr (s. o. S. 63). [8] Siehe den Lib. bannal. p. 45: „Ecclesia Scafusa solvit annuatim unam libram denariorum Const. in bannalibus." Das „solvit annuatim in bannalibus" bezieht sich selbstredend nicht bloß auf diese zuerst angeführte Kirche, sondern ist bei allen folgenden zu ergänzen. S. oben S. 50 51. [9] Siehe R. E. C. 5691. 5766. 5941. 6260. Ferner siehe oben S. 48, Anm. 8. [10] Der betreffende Erlaß stammt von Nikolaus III. Der darin angeführte Tatbestand lautet: „Lecta siquidem coram nobis venerabilis fratris nostri . ., Constanciensis episcopi, petitio continebat, quod licet per-

die Wiedereinführung der alten Ordnung[1], und die kurz darauf tagende Konstanzer Diözesansynode (1289) gab ihre Zustimmung[2].

So war die vierjährige Quartentrichtung allgemein als schädlicher Mißbrauch verworfen und verboten; aber sie war damit nicht für immer ausgerottet, wie viele Beispiele im liber quartarum zeigen[3]. Ob und welche Zahlungstermine für die jähr-

---

ceptio quarte partis omnium decimarum provenientium ad *quasdam collegiatas et parochiales ecclesias sue dioecesis annis singulis ad eundem episcopum de antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudine pertinere noscatur, quia tamen apud aliquos predecessores suos Constancienses episcopos circa perceptionem decimarum ipsarum prava quedam et gravis non modicum consuetudo, ut dicitur inolevit, videlicet quod prelati et clerici ecclesiarum ipsarum per triennium decimas predictas ex integro, prefatus vero episcopus quarto anno pro tribus annis preteritis decimas ipsas omnes percipere debeant et habere*, sepe contingit, quod nonnulli ex prelatis et clericis supradictis in huiusmodi quarto anno de decimis ipsis, a quibus quasi totalis eorum videtur sustentatio dependere, nichil habentes vel percipientes omnino nolunt in predictis ecclesiis vel earum aliquibus residere, propter quod eedem ecclesie debitis defraudantur obsequiis et cura in illis neglegitur animarum, unde cum tam eidem episcopo et ecclesie sue, quam prelatis et clericis antedictis huiusmodi perceptio non modicum sit dampnosa, *episcopus ipse nobis humiliter supplicavit, ut congruum in hac parte remedium adhibere de solita sedis apostolice providentia dignaremur.*" (13. Juni 1279). Abgedruckt bei Neugart, Episc. Const. I, 2, p. 651 sq. [1] Siehe die „Sententia iudicis a papa delegati de modo et tempore, quibus quarta decimae episcopalis Const. percipienda sit" vom 8. Aug. 1289. Neugart l. c. I, 2, p. 657 sq. [2] Neugart l. c. I, 2, p. 660 sqq. [3] Freib. D.-A. IV, 11: „Ecclesia Fridingen [a. d. Donau O.-A. Tuttlingen] est quartalis in anno bissextili." S. 15: „Item ecclesia Dorhain [Dornhan O.-A. Sulz] est quartalis. Pertinet mense dominorum de Alpersbach, dat anno bissextili 10 ℔ hl." Im Schaltjahr zahlen ferner die Kirchen zu Ebingen und Nusplingen (S. 15), zu Sülchen oder Rottenburg (S. 17), Utingen (Ober- und Unterjettingen O.-A. Herrenberg; S. 19), zu Waiblingen (S. 20), Siegelhausen (bei Marbach; S. 201), Neckargröningen (O.-A. Ludwigsburg; S. 20), Münsingen (S. 23), Dettingen (O.-A. Urach S. 23), Eßlingen (S. 24), Kirchheim u. T. (S. 24), Laichingen (O.-A. Münsingen S. 26), ferner verschiedene Inhaber von Laienzehnten: Matthäus Richter „civis in Horwe" (S. 17 und 19), der Propst des Klosters Reichenbach (Dek. Horb) „de quadam decima laicali sita in decanatu Kanstat 30 sol. in anno bissextili hall." (S. 17; vgl. S. 20). Vgl. dazu die Beischrift S. 15: „Hic finiuntur quarte

lichen Abgaben im allgemeinen bestanden, kann für die ältere Zeit nicht festgestellt werden[1]. Die entsprechenden Steuerlisten: Der liber quartarum, der liber bannalium und das Markenregister des Dekanats Linzgau nennen keine Zieler. Von solchen ist erst in späteren Urkunden häufiger die Rede[2]. Eine ganz regelmäßige Entrichtung der ordentlichen Steuern war während der Allein- bzw. Vorherrschaft der Naturalwirtschaft überhaupt wohl nicht leicht möglich, zumal wenn die Abgabe in Geld erfolgen sollte. Denn solches war bei dem geringen Geldumsatz jener Periode nur schwer zu beschaffen, diese Tatsache erklärt auch, warum bei der Erhebung des subsidium charitativum von 1379 in sehr vielen Fällen Zahlungsfristen gewährt werden mußten[3].

Sechstes Kapitel.

Ablieferung und Verwendung der Abgaben.

Die Ablieferung bzw. Abholung der bannales und consolationes besorgten eigens vom Ordinariate delegierte Kollek-

bissextiles", welche allerdings den angeführten Beispielen zufolge unrichtig ist und wahrscheinlich auf einem Versehen beruht. [1] Daß da und dort Termine vorgeschrieben waren, geht hervor aus R. E. C. 6586: 27. März 1380 erläßt Heinrich III., vom Wunsche beseelt, es möchte in der Zurzacher Kirche sein Jahrtag gefeiert werden, den Chorherren von Zurzach für dieses Jahr die an ihn zu Martini zu entrichtenden consolationes. Vgl. R. E. C. 2781: Rudolf II. überläßt am 7. März 1291 der Meisterin und dem Konvent des Klosters Münsterlingen das Zehntviertel in Utwiler usw. „pro 4 ℔ 5 ß den. Const. in festo beati Martini annuatim solvendis". [2] Siehe Geschichtsfreund XXIV, 12 ff., wo für die einzelnen Jahre verschiedene Termine genannt sind. 1452 weist der Generalvikar Bischof Heinrichs die Geistlichkeit des Luzerner Landkapitels an, die schuldigen und auf kommenden St. Andreas-Tag verfallenen consolationes dem verordneten Herrn Joh. Fintz einzuhändigen (S. 15). [3] Thommen, Eine bischöfliche Steuer S. 277: „Abbatissa et conventus monasterii Thuricensis ... Induciam habent per dominum usque Martini." — „Prepositus et conventus monasterii Montis Thuriceni habet 40 marcas. Induciatus est ad diem crastinam commemorationis animarum." — S. 277 f.: „Abbas et conventus monasterii loci Heremitarum [Maria-Einsiedeln] . . . Induciati sunt per dominum usque ad festum Martini." S. 278: „Plebanus in Baden missus in hac parte inducias obtinuit usque ad octavum festi assumptionis Marie." —

toren[1]. Der archidiakonale Anteil von den bannales wurde ebenfalls von besonderen Sammlern eingezogen[2]. Für den Empfang der Abgaben stellten die Steuerherrn eine Bescheinigung aus und zwar sowohl den Steyersammlern[3] wie auch den Steuerzahlern[4]. In den öfters genannten Listen des siebzehnten Jahrhunderts geschah die Ablieferung der consolationes, synodalia und der Quart gemeinsam[5].

Bei den bannales und consolationes deckten sich, wie wir bereits gehört haben, Ablieferungs- und Erhebungssumme nicht. Letztere setzte sich vielmehr zusammen aus dem an den Bischof bzw. Bischof und Archidiakon zu entrichtenden Betrag und der Gebühr, welche Dekan und Kammerer für ihre Mühen und Auslagen behalten durften. So bekam im Dekanat St. Gallen der Kammerer von 31 ß Pfennigen Bischofstrost 17½ ß[6]. Im Kapitel Linzgau erhielt der Dekan von den consolationes 1 ß ß, von den bannales 15 β ß; der Kammerer von den consolationes „experte officii" 1 ß den., „bibales" ½ fl., von den bannales 15 β ß, „bibales" 5 bohem., ferner aus dem Überschuß der consolationes und bannales 17 β 11 ß[7]. In letzterem Dekanat floß außerdem noch ein Teil der bannales in die Kapitelskasse[8].

Aus den eingegangenen Geldern wurden zunächst die Unkosten bestritten, die beim Einsammeln und Verrechnen erwachsen waren. Der Rest diente allen möglichen Zwecken[9]. In erster Linie wurde er zur Bezahlung der Bistumsschulden verwendet[10]. Über die Verausgabung der von 1320—21 eingesandten Beträge gibt eine glücklicherweise noch erhaltene Urkunde vollständigen Aufschluß.

S. 279: „Regensdorf, Obernhasla inducias habent usque Bartholomeum" usw. [1] Siehe oben S. 45, Anm. 2. Geschichtsfreund XXIV, 8. [2] Rohrer, Archidiakone und Kommissarien (Anz. f. Schweiz. Geschichte N. F. IV, 18), vgl. Geschichtsfreund XXIV, 12 ff. [3] S. oben S. 60 f., Anm. 3. [4] R. E. C. 5058. 5464. 5515. 5691. 6186. In der von Thommen edierten Steuerliste ist einigemal „quittare" erwähnt. Siehe oben S. 145, Anm. 1. [5] Vgl. Konsolationsregister von 1619, Blatt 1, S. 2: „Dekanat Bieblingen oder Tegersheim ist jährlich für 2 mark schuldig 7 ß. In synodalibus 10 β h., in chrismalibus 1 ß, Sindelfinger Quart 7 ß, in cathedralibus 2 ß. Summe 17 ß 10 β h. Empfangen." [6] Arx, Geschichte von St. Gallen II, 657, Anm. f. [7] S. App. S. 70 f. [8] Ebd. S. 71. [9] Siehe o. S. 61, Anm. 6 und S. 58 f. [10] Siehe Baumann, Urkunden von Stiftern und Städten am Bodensee (Ztschr. f. G. O.Rh. XXVII, 68 ff.).

Die Einnahmen betrugen damals annähernd 280 m. s. und 108 ℔ 14 Schill. Konst. ℊ (s. ob. S. 148 f. Anm. 3) und wurde in folgender Weise bis auf den letzten Heller ausgelegt: an den Herzog Leopold von Österreich 250 m. s., für Ausgaben bei der Sammlung 2 m., für Auslagen beim Einsammeln der ersten Früchte 25 Konst. Schill., für Verbesserung der Burg Meersburg 1 ℔ Konst. ℊ, für Zahlungen an Johannes Truchseß in Diessenhofen 12 ℔, welche zugunsten des Bischofs zurückerstattet werden sollen, für die Tat der Bürger in Konstanz den Juden 10 m., für C(onrad) Erb 88 ℔, die er bei den Verhandlungen zwischen Herzog Leopold (einerseits) und den Generalvikaren und dem Domkapitel (anderseits) ausgegeben hat (darin sind einbegriffen 3 m. für Notare des Herzogs und 6 ℔ für Johann Stockarius; für die bei der Verrechnung erwachsenen Ausgaben 4 ℔ 5 Schill., für die Steuereinnehmer Walther von Neunkirch und C. von Beckhofen 6 m. 3 Viertel und 9 ℔[1].

Die Verausgabung war in späterer Zeit vielfach Sache der Steuersammler. Doch hatten diese hierfür dem Bischof und Domkapitel genaue Rechenschaft abzulegen[2].

Appendix.

(S. 10.) Ecclesie colligentes peticiones tam matris quam Spiritus sancti: Überlingen, Andelsow, Pfaffenhoffen, Altheim, Lüpprasrüti, Frickingen, Hädwang, Lincz, Pfullendorff, Rörenbach, Deggenhausen, Roggenbüren, Sickingen, Wildorff, Lütkilch, Bermatingen, Vischbach, Marchdorff, Klufftern, Imenstad, Küppenhusen, Hagnow, Merspurg, Sevelden.

Nota: procurator fabrice S. Marie Const. dat camerario presentanti peticionem matricis singulis annis 12 ß ₰ monete communis ut nostre et unum clinodium.

Nota: petitor s. Spiritus dat camerario pro collectura sue peticionis singulis annis 12 ß ₰ nostre monete et unum clinodium.

(S. 11.) **Notabilia pro camerario in capitulis celebrandis.**

Capitulum in Marchdorff.

Item capitulum in Marchdorff celebratur super tertia feria post dominicam Cantate.

[1] R. E. C. 3883. [2] Brunner, Wahlkapitulationen (Ztschr. f. G. O.Rh. XIII, m 29, nr. 5); vgl. ferner das Registrum Auenstetter.

Item in eodem capitulo disponet se camerarius reddere racionem pro camera.

Item camerarius prius ante aliquot certos dies disponat aput hospitem pro prandio seu refectione. Item quos hospites debeat ad convivium invitare, cum domino decano et senioribus componat.

Item pedello suam mercedem secundum distanciam ipsius loci aliquando 18 ₰, aliquando plus, aliquando minus.

Item edituo 1 ß ₰.

Item familie pro valete 2 ß ₰.

Item in propinis. Item pro pauperibus.

Capitulum in Bermatingen.

Item capitulum in Bermatingen celebratur feria tertia post festum S. Michaelis ubi Salemenses dabunt refectionem et camerarius maturo tempore denunciat pistori seu officianti res has in Salem.

Item camerarius ammoneat confratres et copias indigentibus pro collectura peticionis s. Spiritus exponat.

Item quo loco mobile capitulum post septuagesimam confratres velint celebrare.

Item cocto 2 ß ₰. Item familie 2 ß ₰. Item edituo 1 ß ₰. Item pedello 1 ß ₰ vel plus. Notet etiam elemosinas.

Capitulum post septuagesimam.

(S. 12). Item capitulum post sept. quinta feria mobile ad vota confratrum transfertur illuc vel huc. Hic camerarius in loca assignato provideat pro prandio. Item provideat pro duabus libris cere et confici faciat quatuor cereos, qui cremantur infra divinam et cerei remaneant aput ecclesiam, ubi celebratur capitulum.

Item provideat camerarius se impetrasse facultatem in occultis casibus episcopalibus absolvendi et assignet auctoritatem illam singulis.

Item provideat de copiis super peticione matricis ad quadragesimam distribuendis confratribus indigentibus.

Item provideat de festis celebrandis tam in choro quam in foro, si mutuo se impediant et quid diffinitum sit Constancie per succentores.

Item confratres ammoneat super communionem iuvenum de sacra eucharistia fienda. Item pedello 1 ß ₰ vel plus. Item edituo 1 ß ₰.

Item familie pro valete 2 ß ₰.

Item in propinis. Notet etiam elemosinas.

Nota: camerarius diligenter advertat super negligentes et absentes exigere penam 3 ß ₰, nisi se expurgant coram capitulo, et exigat penam, si faciunt contra statutum non superpeliciati vel alias non habituati commiscent se divinis 6 ₰.

Nota.

(S. 13.) Item quivis rector ecclesiae investitus ad ecclesiam tenetur capitulo dare ad cameram pro refectione confratrum 2 ℔ ß. Et receptus ad capitulum et confraternitatem 7 ℔ 5 β ß.

Item quivis vicarius ecclesiae perpetuatus per investituram tenetur dare capitulo ad cameram pro refectione confratrum 1 ℔ ß. Et receptus ad capitulum et confraternitatem dabit 7 ℔ 5 β ß.

Item quivis vicarius ecclesiae parochialis non investitus sed per inducias residens tenetur dare capitulo ad cameram pro refectione confratrum 5 β ß.

Item quivis confrater capitularis post obitum suum dabit per heredes suos camerario pro mortuariis 10 β ß.

Item in presenciis distribuendis habent dominus decanus et camerarius duplicem porcionem.

Decanus.

(S. 14). Item camerarius tenetur dare domino decano singulis annis 1 ℔ ß de consolacionibus utque circa distributionem consolationum. Et iterum de bannalibus 15 β ß utque circa distributionem bannalium.

Camerarius.

Item camerarius habet de consolationibus experte officii 1 ℔ ß.
Item bibales de consolationibus ½ florenum.
Item habet de bannalibus 15 β ß.
Idem habet bibales de bannalibus 5 bohem. faciunt 4 β 4½ ß.
Item habet in tribus capitulis pro praesentiis 18 β ß.
Idem de collectura matricis 12 β ß.
Et unum clinodium.
Idem habet de collectura petitionis s. Spiritus 12 β ß.
Et unum clinodium.
Idem habet de superfluo consolacionum et bannalium utque 17 β 11 ß.
Summa 5 ℔ 8 β ß 1 hl.

Bannales.

(S. 15.) Anno Domini millesimo trecentesimo quadragesimo taxati et reformati sunt denarii bannalium et ecclesiis impositi ut infra.

Ecclesia in Überlingen 2 ℔ 15 β ß, et in consolacionibus 3 β 7 ß.
Pfullendorff 2 ℔ ß (3 β 7 ß[1]).
Pfaffenhoffen 1 ℔ 5 β ß (3 β 7 ß).
Frickingen 1 ℔ 5 β ß (3 β 7 ß).
Wildorff 1 ℔ ß (3 β 7 ß).

(S. 16.) Rockenbüren 1 ℔ ß (3 β 7 ß).
Bermadingen 1 ℔ ß (3 β 7 ß[2]).
Lütkilch 10 β ß (3 β 7 ß).
Marckdorff 10 β ß (26 ß).
Deggenhusen 10 β ß (21 ß).
Hagnow 10 β ß (26 ß).

[1] Die in ( ) beigesetzte Zahl bedeutet immer „et in consolationibus".
[2] Auf dem Rand ist hiezu bemerkt: „Non Imenstad infra".

Marckdorff 1 ℔ 16 ß ₰, in quibus dant canonici 8 ß 8 ₰. (S. 26). Merspurg 1 ℔ 4 ß 1 ₰ Hädwang 1 ℔ 5 ß 2 ₰, in quibus dat abbas in Petri domo iuxta Constanciam cis Renum 19 ß ₰, in quibus dat plebanus in Hädwangen 6 ß 2 ₰ Rörenbach una cum consolationibus altaris Montissancti 1 ℔ 8 ß 5 ₰. (S. 27.) Althaim 15 ß 10 ₰ Deggenhusen 15 ß 5 ₰ Lupprasrüti 7 ß 2 ₰ tantum bann. Hagnow 15 ß 5 ₰ Dysendorff 7 ß 7 ₰ Andelsow 12 ß 7 ₰ (S. 28.) Birnow et Owingen in silva dant 5 ß 5 ₰, cedunt uni 2 ß 8½ ₰. dant Salemenses. Siggingen 8 ß 4 ₰ Kyppenhusen 7 ß 4 ₰ Baittenhusen 4 ß 4 ₰. dat cappellanus. Lincz 1 ℔ 5 ß 2 ₰ Bettenbrunnen praepositus de ecclesiis Bettenbrunnen, Ächbig, Deggenhusen, Wittenhoffen videlicet 1 ℔ 5 ß 3 ₰ (S. 29.) Lippach 5 ß 2 ₰. dat abbatissa in Bündt. Kluffter 5 ß 2 ₰ Stetten prope Merspurg 2 ß 2 ₰ dat decanus 12 ß 6 ₰ Summa omnium consolacionum et bannalium 47 ℔ 19 ß 4 ₰.

Census Capituli.

(S. 31.) Item cives opidi Marachdorff dant singulis annis de vicario novo seu magno 1 ℔ ₰.

Item de prato, quod prius habuit Melchior Bickli, depos(ui)t Hainrich Vogt, et iam locatum est.

Item Simon Welhafen alias Oederli calciator in Marckdorff habet prata, que prius habuit Thomas Buwknecht locata singulis annis pro 1 ℔ 15 ß ₰.

Item Iohannes Tölderli in Bermatingen dat de pratis a capitulo sibi infeodatis vulgariter im underbrül stossent an wissenweg singulis annis 2 ℔ ₰.

Item Thomas Humel in Bermatingen dat singulis annis 1 ℔ ₰.

Item dictus Wiggenhuser in Bermatingen dat de prato guggwis et schlopfferin singulis annis 10 ß ₰.

(S. 32.) Item dicta Margretha Hailgin relicta quondam Curlin Hättelers in Bermatingen von einer wiss an underbächen am bach stosst an Salemswyler gut und hab 6 mad am wissweg und 2 stuck reben in der ler järlich 2 ℔ ₰. — Ille census translatus est anno 1505. Et dat Haini Hailg.

Item Michel Vetter in Oberstenwyler dat de prato ibidem im hoewwinckel quod locat sibi capitulum singulis annis pro 1 ℔ 4 ß ₰.

Item Michel Vetter dat de vineis im Udelger et am Häberling de pomerio et area in villa Oberstenwyler 1 ℔ ₰.

Item de quadam area in Nüfra iuxta Lükilch, que prius habuit Jeorius Maiger in Bermatingen et modo habet Johannes Kächili in Nüfra singulis annis 1 ℔ ₰.

Item Iohannes Schorpp in Schigendorff sub parochia Sevelden dat de prato capituli Lanczhoffen dicto sibi a capitulo locato singulis annis 1 ℔ ₰[1].

(S. 33.) Item bursarius in Salem de quodam prato in Bamberg el Owingen vulgariter im Zagel singulis annis 5 ß ₰.

Item hospitale in Überlingen dat singulis annis 2 ℔ 10 ß ₰[2].

Item dominus Gebhardus Löffler in Pfullendorff capellanus dat de vinea quadam in Marckdorff 1 ₰.

[1] Von späterer Hand: hoc pratum venditum est reverendissimo et illustrissimo Principi Episcopo et domino Ordinario anno 1660.

[2] Von späterer Hand: ward anno 1574 gestaigt um 1 ℔, gibt yetzund jerlichs 3½ ℔ ₰.

Lebenslauf.

Ich, Alois Ott, katholischer Konfession, wurde am 4. Dezember 1882 in Bronnen, O.-A. Laupheim, geboren als Sohn des Landwirts Konrad Ott und seiner Ehefrau Barbara geb. Baur. Von Herbst 1896 an bis zur Ablegung der Reifeprüfung im Herbst 1903 besuchte ich das Gymnasium Ehingen. Nach meiner darauffolgenden Immatrikulation in Tübingen studierte ich im Wilhelmsstifte acht Semester katholische Theologie, klassische Philologie und Geschichte.

Während dieser Zeit hörte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren: Baur, v. Below, v. Belser, Bohnenberger, Busch, v. Fischer, v. Funk, Garbe, W. Goetz, Günter, Gundermann, Herzog, A. Koch, W. Koch, v. Lange, Rießler, Sägmüller, Schmid, v. Schwabe, Spitta, Vetter und Waitz, denen ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank für die Förderung meiner Studien ausspreche.